



Ertrags- und Grundsteuerbelastung der sächsischen Unternehmen

Fakten für die Diskussion

Vorwort

Zentrales Anliegen der sächsischen Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände ist ein prosperierender und innovativer Wirtschaftsstandort in einem zugleich für die Bevölkerung lebenswerten Sachsen.

Als exportorientiertes Industrieland benötigt Sachsen zur Sicherung seines künftigen Wachstums und damit seines Wohlstandes mehr Investitionen. Diese müssen künftig von den Unternehmen verstärkt selbst finanziert werden. Denn infolge der veränderten Rahmenbedingungen für Fördermittel (u. a. aus den EU-Strukturfonds) sowie einer Verschärfung der Kapitalmarktregeln (u. a. Basel III) verschlechtern sich die Finanzierungsbedingungen für die Unternehmen signifikant.

Vor diesem Hintergrund erweist sich eine zusätzliche, fortwährende Überbesteuerung der gewerblichen Wirtschaft als für die Sicherung zukünftigen Wachstums nachteilig. Daher ist es Ziel der vorliegenden Studie, die Steuerbelastung der sächsischen Unternehmen aufzuzeigen und den Handlungsbedarf deutlich zu machen. Aktuelle steuerpolitische Argumente werden auf den Prüfstand gestellt und an Bundes- sowie Landesstatistiken gemessen.

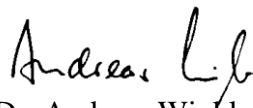
Es geht mit diesem Diskussionsbeitrag nicht darum, den Spielraum kommunaler Finanzhoheit zu beschneiden – die sächsischen Kommunen müssen für die Erfüllung ihrer Aufgaben eine angemessene, stabile und planbare Finanzausstattung erhalten. Ebenso muss jedoch festgehalten werden, dass keinerlei Spielraum besteht, die kommunalen Einnahmen durch weitere Hebesatzanhebungen zu verbessern. Sachsen braucht neben anderen Standortfaktoren auch wettbewerbsfähige Steuersätze, um im Wettbewerb um künftige Investitionen hier ansässiger Unternehmen und bei Ansiedlungen neuer Unternehmen bestehen zu können.

Die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Sachsen, und damit seine Wirtschafts- und Steuerkraft, darf nicht weiter geschmälert werden. Mit Blick auf die sich verschlechternden Förderbedingungen sowie der abnehmenden Finanzkraft Sachsens, was wiederum zu rückläufigen Landeszuweisungen an die Kommunen führen wird, ist es vielmehr eine wesentliche Herausforderung, die Steuerbelastung der Unternehmen neu zu justieren und eine Trendwende herbeizuführen. Lassen Sie uns gemeinsam hierzu ins Gespräch kommen.

Als Ansprechpartner für Ihre Fragen, Hinweise und weiterführende Erörterungen zum Thema steht Ihnen Rechtsanwalt Dr. Andreas Paulick unter Telefon: (03 51) 255 93 32 bzw. Mail: dr.andreas.paulick@hsw-mail.de gern zur Verfügung.



Bodo Finger
Präsident



Dr. Andreas Winkler
Hauptgeschäftsführer

Ergebnisse

Die Ergebnisse der Untersuchung sind wie folgt zusammenzufassen:

1. Die steuerliche Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Sachsen ist durch eine hohe Ertragssteuerbelastung begrenzt. In Sachsen tragen die Kapitalgesellschaften in Kommunen mit mehr als 50.000 Einwohnern eine Steuerlast von 31,65 Prozent, was sich insbesondere gegenüber Sachsens Nachbarregionen als nachteilig auswirken kann.
2. Die im Vergleich der Flächenländer zweithöchsten sächsischen Gewerbesteuer-Hebesätze führen zu einer überproportionalen Gewinnabschöpfung sächsischer Unternehmen. Dieses Kapital wird den Unternehmen dauerhaft entzogen und steht somit für dringend notwendige Erneuerungsinvestitionen bzw. FuE-Aktivitäten nicht zur Verfügung.
3. Sachsens Wirtschaft hält an ihrer Forderung nach einer grundlegenden Strukturreform der Gemeindefinanzen fest. Ziel muss eine Gemeindefinanzierung sein, die sowohl den Anforderungen eines modernen Unternehmenssteuerrechts als auch dem berechtigten Finanzbedarf der Kommunen gerecht wird. Ansätze hierzu bietet für die Gewerbesteuer das so genannte modifizierte Prüfmodell und bei der Grundsteuer das „Thüringer Modell“.
4. In jedem Fall sind zumindest die systemwidrigen ertragsunabhängigen Elemente der Substanzbesteuerung zu beseitigen.
5. Nach dem Sächsischen Finanzausgleichgesetz besteht für die Kommunen faktisch ein Anreiz, ihre Hebesätze entsprechend dem Landesdurchschnitt anzuheben. Hier sollten Änderungen implementiert werden, die einen Steuerwettbewerbsanreiz bieten. Ausdruck muss diese Überlegung auch beim Thema „Reichensteuer“ finden. Denkbar wären wettbewerbsfähige Abschöpfungsquoten und „Schonbetragsregelungen“ für abundante Kommunen.
6. Die Wirtschaft sollte im Finanzausgleichsbeirat, der gegenwärtig aus Vertretern von Land und Kommune gebildet wird, berücksichtigt werden. Ziel muss die Schaffung weitestgehender Transparenz in Fragen der Ausgestaltung des kommunalen Finanzausgleichs sein.
7. Die Kommunen sind zu einer wirtschaftsfreundlicheren Hebesatzpolitik gemahnt. Die Stadt- und Gemeinderäte können hieran maßgeblich mitwirken und insbesondere mit moderaten Gewerbesteuer-Hebesätzen die bestehende gewerbliche Basis stärken bzw. sichern. Die Diskussion muss ergänzt werden, um eine konsequente Suche nach Effizienz- und Wirtschaftlichkeitsreserven sowie einer umfassenden Aufgabenkritik.
8. Angesichts des sich abzeichnenden Handlungsdrucks stehen Land, Kommunen und Wirtschaft in der Verantwortung, konkrete Maßnahmen zeitnah voran zu bringen.

Inhaltsverzeichnis

Ergebnisse	3
Inhaltsverzeichnis	4
I. Die Ertragsbesteuerung sächsischer Unternehmen	5
1. Die sächsischen Unternehmen im internationalen Belastungsvergleich	5
2. Die sächsischen Unternehmen im nationalen Belastungsvergleich	9
II. Die Grundsteuerbelastung sächsischer Unternehmen	12
1. Bedeutung des Grundsteueraufkommens	12
2. Grundsteuer-Hebesatzniveau Sachsens und ausgewählter Kommunen	13
3. Mehrbelastung infolge hoher Grundsteuer-B-Hebesätze	17
III. Positionierung der Vereinigung der Sächsischen Wirtschaft	17
1. Fortentwicklung der Steuerstrukturen: Ersatz der Gewerbesteuer	17
2. Fortentwicklung der Steuerstrukturen: „Dauerreformbaustelle“ Grundsteuer	22
3. Parallele Neuausrichtung von Gewerbe- und Grundsteuer	23
4. Evaluierung des Sächsischen Finanzausgleichgesetzes	26
5. Mitsprache der Wirtschaft im Finanzausgleichsbeirat	27
6. Vermeidung von weiteren Steuererhöhungen mit Blick auf die künftige Einnahm- entwicklung von Land und Kommunen	27
Verzeichnis der Abbildungen im Text	29
Verzeichnis der Übersichten im Text	30
Literaturverzeichnis	31
Anhang: Ist-Aufkommen und Hebesätze (GewSt. und GrdSt.) sächsischer Kommunen	32

I. Die Ertragsbesteuerung sächsischer Unternehmen

1. Die sächsischen Unternehmen im internationalen Belastungsvergleich

Erfolgreiche Unternehmensansiedlungen wie auch Investitionen werden von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst. Neben der Infrastruktur, qualifizierten und verfügbaren Arbeitskräften und dem Entgeltniveau haben die nominalen Steuersätze eine Signalwirkung für die Attraktivität eines Wirtschaftsstandortes.¹ Durch niedrige Steuersätze können neue Investoren angezogen und die Wettbewerbsfähigkeit bereits ansässiger Unternehmen erhöht werden. Alternativ mögliche Auslandsinvestitionen verlieren ihren Renditevorsprung.

a. Ziele der Unternehmenssteuerreform 2008

Im Vorfeld der Unternehmenssteuerreform 2008 belegte eine Vielzahl von Vergleichsstudien, dass Deutschland eine der höchsten nominalen und effektiven Ertragssteuerbelastungen für Kapitalgesellschaften aufweist. Mit einem nominalen Steuersatz von 38,65 Prozent – Thesaurierungsbelastung mit Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer bei einem Hebesatz 400 Prozent – war Deutschland international nicht mehr wettbewerbsfähig.²

Dieser besorgniserregende Befund zwang die Politik zum Handeln. Das Unternehmensteuere reformgesetz 2008 zielt schwerpunktmäßig darauf ab, die nominale Ertragsteuerbelastung der Kapitalgesellschaften von 38,65 auf 29,83 Prozent – bei einem Gewerbesteuer-Hebesatz von 400 Prozentpunkten – und somit auf ein international verträgliches Maß zu verringern. Konkret wurde der Körperschaftsteuersatz von 25 Prozent um 10 Prozentpunkte gesenkt. Zudem wurde die Gewerbesteuermesszahl von maximal 5 Prozent auf einheitlich 3,5 Prozent reduziert. Im Ergebnis der Reformanstrengungen hat Deutschland seinen hinteren Platz bei der ertragsteuerlichen Belastung der Kapitalgesellschaften verlassen.

Durch die Unternehmenssteuerreform 2008 nahm jedoch auch das relative Gewicht der Gewerbesteuer innerhalb der Ertragsteuern zu. Die Höhe des örtlichen Hebesatzes entscheidet stärker als bisher über die Attraktivität eines Unternehmensstandortes. Bis 2007 wurden die Gewerbesteuerzahlungen als Gewinn mindernde Betriebsausgabe von der Bemessungsgrundlage der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer abgezogen. Nach § 4 Abs. 5b EStG in der Fassung des Unternehmensteuere reformgesetzes sind die Gewerbesteuer und die darauf entfallenden Nebenleistungen nicht mehr als Betriebsausgaben abzugsfähig.

Um die entfallene Entlastung zu kompensieren, wurde die bestehende Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer durch die Erhöhung des Anrechnungsfaktors von 1,8 auf 3,8 ausgeweitet (§ 35 EStG). Damit wird erreicht, dass die Gewerbesteuer bis zu einem Hebesatz von 380 Prozentpunkten – unter Einbeziehung des Solidaritätszuschlags bis zu einem Hebesatz von 400 Prozentpunkten – vollständig auf die Einkommensteuer angerechnet wird. Wird der örtliche Hebesatz höher festgesetzt, kann die Gewerbesteuer nicht mehr in voller Höhe angerechnet werden, so dass die Gesamtsteuerbelastung entsprechend zunimmt.

Bei Kapitalgesellschaften geht die Gewerbesteuer in vollem Umfang in die Ertragsteuerbelastung ein. Bei einem Gewerbesteuer-Hebesatz von 400 Prozentpunkten beläuft sich der nominelle Unternehmenssteuersatz auf 29,83 Prozent und bleibt damit gerade noch unter der im internationalen Belastungsvergleich kritischen Marke von 30 Prozent. Diese wird bei einem Gewerbesteuer-Hebesatz von 405 Prozent überschritten. Bei einem Gewerbesteuer-Hebesatz

¹ Bundesministerium der Finanzen, Monatsbericht 12/2008, S. 47.

² Vgl. Gesetzentwurf Unternehmensteuere reformgesetz 2008, BT-Drucks. 16/4841, S. 29.

von 429 Prozent erreicht die Gewerbesteuer die Höhe der Körperschaftsteuer und bei einem Gewerbesteuer-Hebesatz von 452 Prozent schließlich die Höhe der Körperschaftsteuer zuzüglich des Solidaritätszuschlags. Abbildung 1 zeigt die Entwicklung des nominalen Steuersatzes abhängig von in der Höhe divergierenden Gewerbesteuer-Hebesätzen.

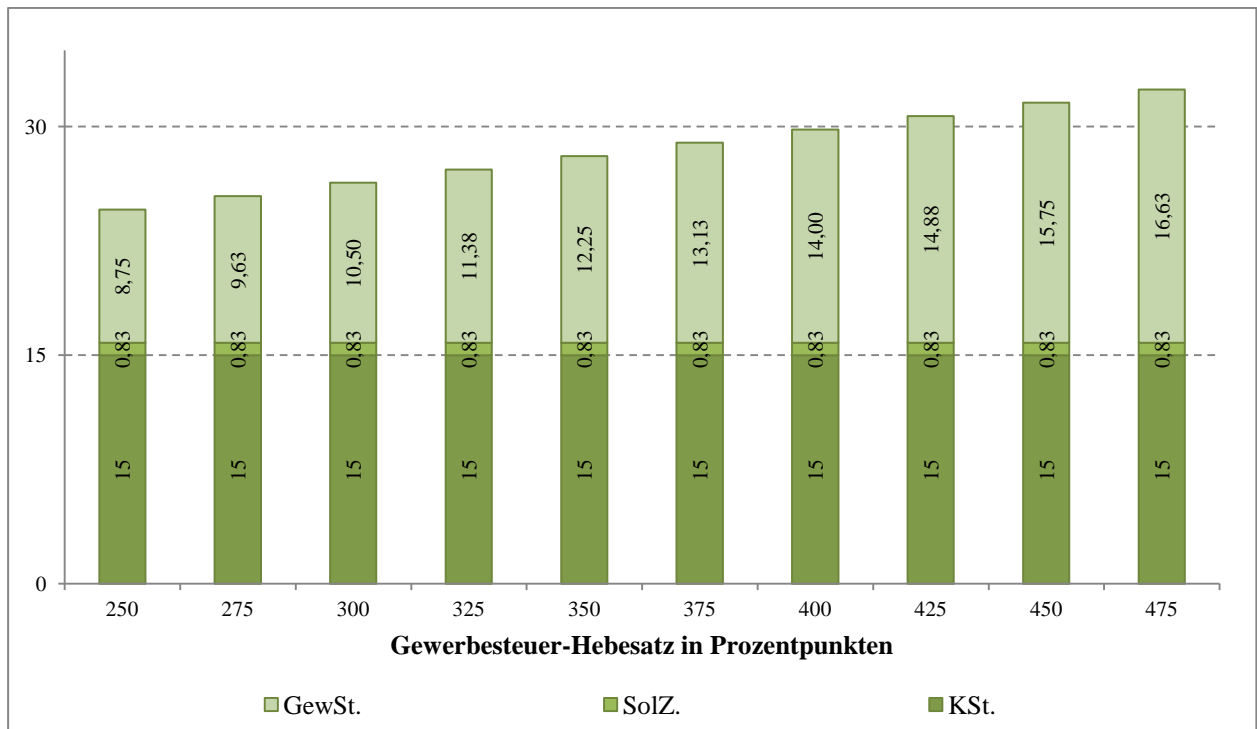


Abb. 1: Nominale Ertragsteuerlast in Prozent in Abhängigkeit der Gewerbesteuer-Hebesatzhöhe

Im Zuge der Unternehmenssteuerreform 2008 nahmen weiterhin die unsystematischen Modifikationen der gewerbesteuerlichen Bemessungsgrundlage, genauer die ertragsunabhängigen Hinzurechnungen zu (Übersicht 1). Dadurch weicht die gewerbesteuerliche Bemessungsgrundlage noch stärker als bisher von der einkommen- bzw. körperschaftsteuerlichen Bemessungsgrundlage ab. Besteuert werden die laufenden Kosten des Unternehmens mit der Folge, dass die Gewerbesteuerlast nicht mehr aus den Unternehmensgewinnen sondern aus der betrieblichen Vermögenssubstanz finanziert wird.³ Die Gewerbesteuer hat sich zu einer Substanzsteuer entwickelt.

Hinzurechnungstatbestände	Betriebsausgaben	Fiktiver Zinsanteil	Hinzurechnungen mit 25 %	GewSt-Belastung des Aufwands
Zinsen, Renten, dauernde Lasten, Gewinnanteile stiller Gesellschaften	100 EUR	100 %	25,00 EUR	3,50 %
Entgelte für die Überlassung von Lizenzen und Konzessionen	100 EUR	25 %	6,25 EUR	0,88 %
Mieten, Pachten und Leasingraten für bewegliche WG	100 EUR	20 %	5,00 EUR	0,70 %
Mieten, Pachten und Leasingraten für unbewegliche WG	100 EUR	65 % (seit 2010 50 %)	16,25 EUR (seit 2010 12,50 EUR)	2,28 % (seit 2010 1,76 %)

Übersicht 1: Hinzurechnungstatbestände gem. § 8 Abs. 1 GewStG nach der Unternehmenssteuerreform

³ Betroffen sind insbesondere anlageintensive Unternehmen, die das betriebsnotwendige Vermögen fremdfinanzieren oder langfristig anmieten bzw. leasen, sowie Handelsunternehmen, welche ihre Standorte in angemieteten Immobilien betreiben.

Die ertragsunabhängigen Hinzurechnungen, die Nichtabziehbarkeit als Betriebsausgabe und die unvollständige Anrechenbarkeit auf die Einkommensteuer führen dazu, dass die Gewerbesteuer heute für viele Unternehmen die Hauptlast der Unternehmensbesteuerung darstellt.

b. Unternehmensstandort Deutschland und Sachsen in 2011

Das gesetzgeberische Anliegen, die nominale Ertragsteuerbelastung für Kapitalgesellschaften auf ein international verträgliches Maß von 30 Prozent zu reduzieren, wurde verfehlt. Die Ursache liegt darin, dass die kommunal festgesetzten Gewerbesteuer-Hebesätze die avisierten Prozentpunkte von 400 zum Teil deutlich überschreiten – und sogar weiter erhöht werden.

Entscheidend sind hierbei nicht die ländlich strukturierten Gebiete sondern die industriellen Ballungszentren, in denen sich die Gewerbebetriebe konzentrieren. Konkret erhöhten die deutschen Kommunen mit mehr als 50.000 Einwohnern ihre Gewerbesteuer-Hebesätze von durchschnittlich 432 Prozentpunkten in 2009 auf 435 Prozentpunkten im abgelaufenen Jahr. Im Bundesländervergleich bietet sich ein differenziertes Bild (Abb. 2). Der durchschnittliche Gewerbesteuer-Hebesatz in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz liegt mit 392 bzw. 398 Prozentpunkten unter der kritischen Marke von 400 Prozentpunkten. Demgegenüber werden die Unternehmen in Sachsen-Anhalt, Sachsen, Nordrhein-Westfalen und Hamburg mit Gewerbesteuer-Hebesätzen von 450 Prozentpunkten und mehr besonders hoch besteuert.

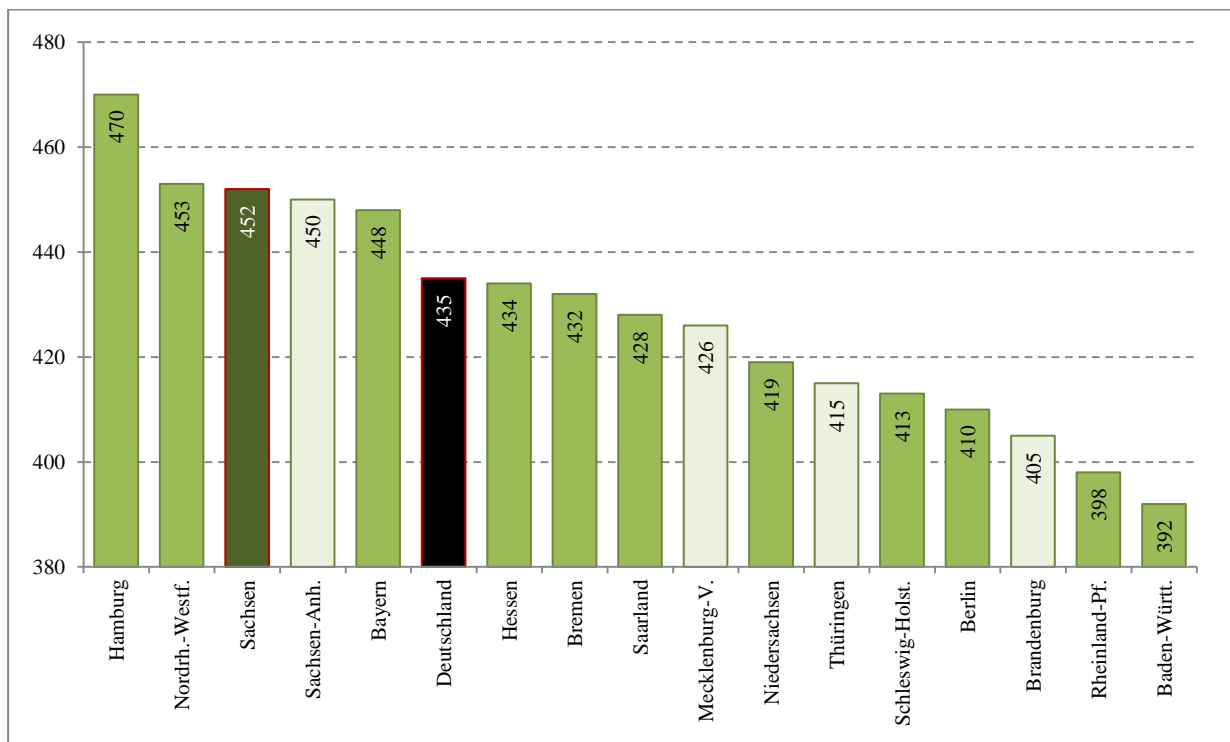


Abb. 2: Bundesländervergleich der gewogenen GewSt-Hebesätze in Kommunen mit 50.000 und mehr Einwohnern; Quelle: Beland, Entwicklung der Realsteuersätze der Gemeinden mit 50.000 und mehr Einwohnern im Jahr 2010 gegenüber 2009, S. 37 f.

Mit einem durchschnittlichen Gewerbesteuer-Hebesatz von 435 Prozentpunkten und einer daraus resultierenden ertragsteuerlichen Gesamtbelastung von mehr als 31 Prozent befindet sich Deutschland im internationalen Belastungsvergleich nach wie vor im oberen Drittel. Der Mittelwert der EU liegt bei vergleichsweise niedrigen 22,51 Prozent.⁴

⁴ Zugrunde gelegt wird der ungewichtete Mittelwert der 27 EU-Mitgliedstaaten, vgl. Bundesverband der Deutschen Industrie, Die Steuerbelastung der Unternehmen in Deutschland, S. 13.

Das Ranking, in dem Sachsen mit einem durchschnittlichen Gewerbesteuerhebesatz von 452 Prozentpunkten in der zugrunde gelegten Gemeindegrößenklasse berücksichtigt worden ist, kann der nachfolgenden Abbildung 3 entnommen werden.

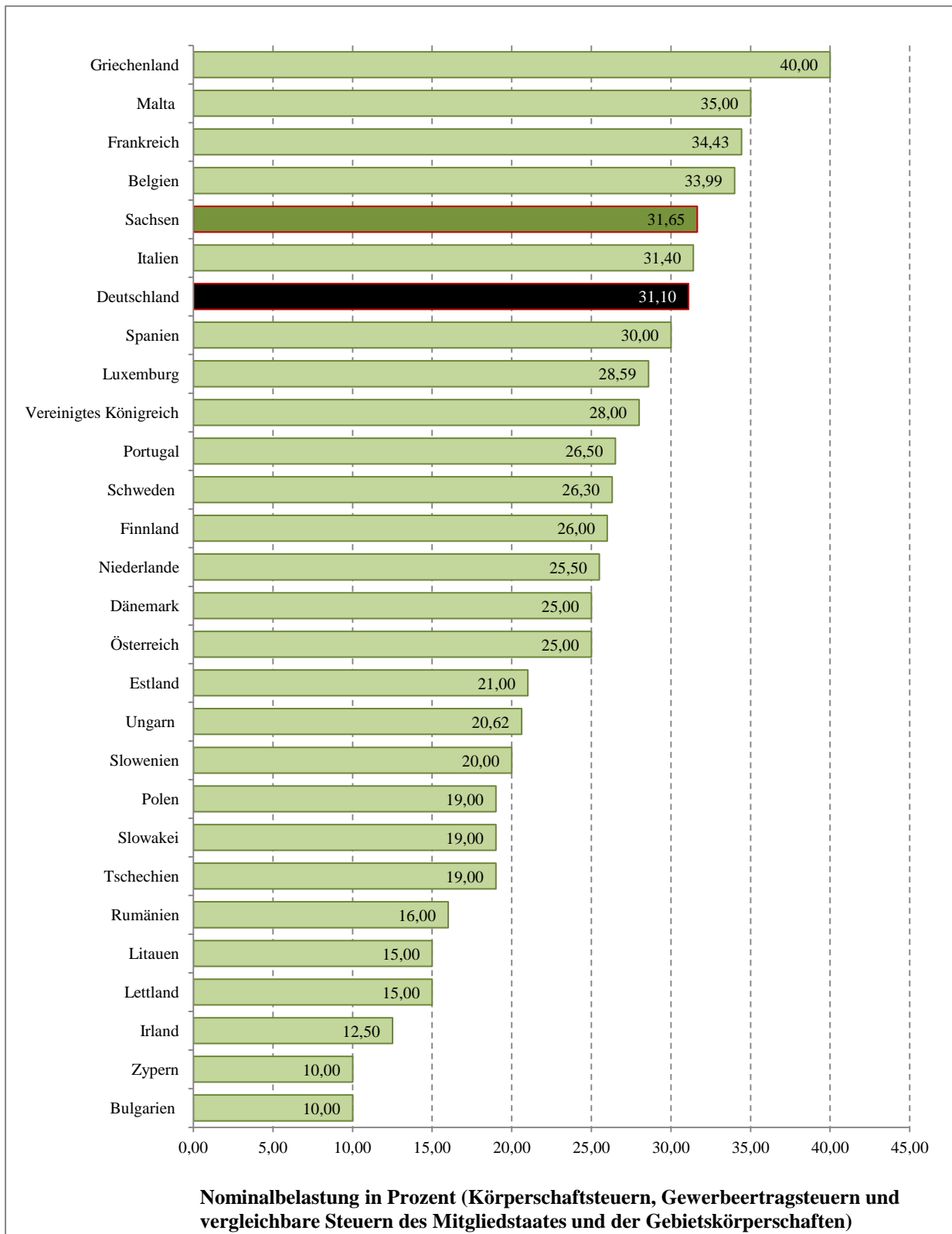


Abb. 3: Tarifliche Gesamtbelastung von Kapitalgesellschaften 2010; Quelle: Bundesministerium der Finanzen, Die wichtigsten Steuern im internationalen Vergleich 2010, S. 20 und Bundesverband der Deutschen Industrie, Die Steuerbelastung der Unternehmen in Deutschland, S. 14.

2. Die sächsischen Unternehmen im nationalen Belastungsvergleich

Ertragsteuern beeinflussen unmittelbar die Rentabilität betrieblicher Aktivitäten und damit die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen. Denn nicht steuerlich abgeschöpfte Gewinne verbleiben im Unternehmen und schaffen den Handlungsspielraum, etwa in Forschung und Entwicklung zu investieren oder verbreitern die betriebliche Eigenkapitalbasis.

a. Gewerbesteuer-Hebesatzniveau Sachsens und seiner Regionen

Die deutsche Gewerbesteuer-Hebesatzlandschaft ist dreigeteilt (Abb. 4). In den westdeutschen Flächenländern sind die Hebesätze breit gefächert, und zwar von 358 Prozentpunkten in Baden-Württemberg bis 436 Prozentpunkten in Nordrhein-Westfalen. Niedrige Hebesätze von 309 Prozentpunkten in Brandenburg bis 350 Prozentpunkten in Sachsen-Anhalt dominieren in Ostdeutschland. Sachsen hat mit 412 Prozentpunkten eine unrühmliche Sonderstellung.

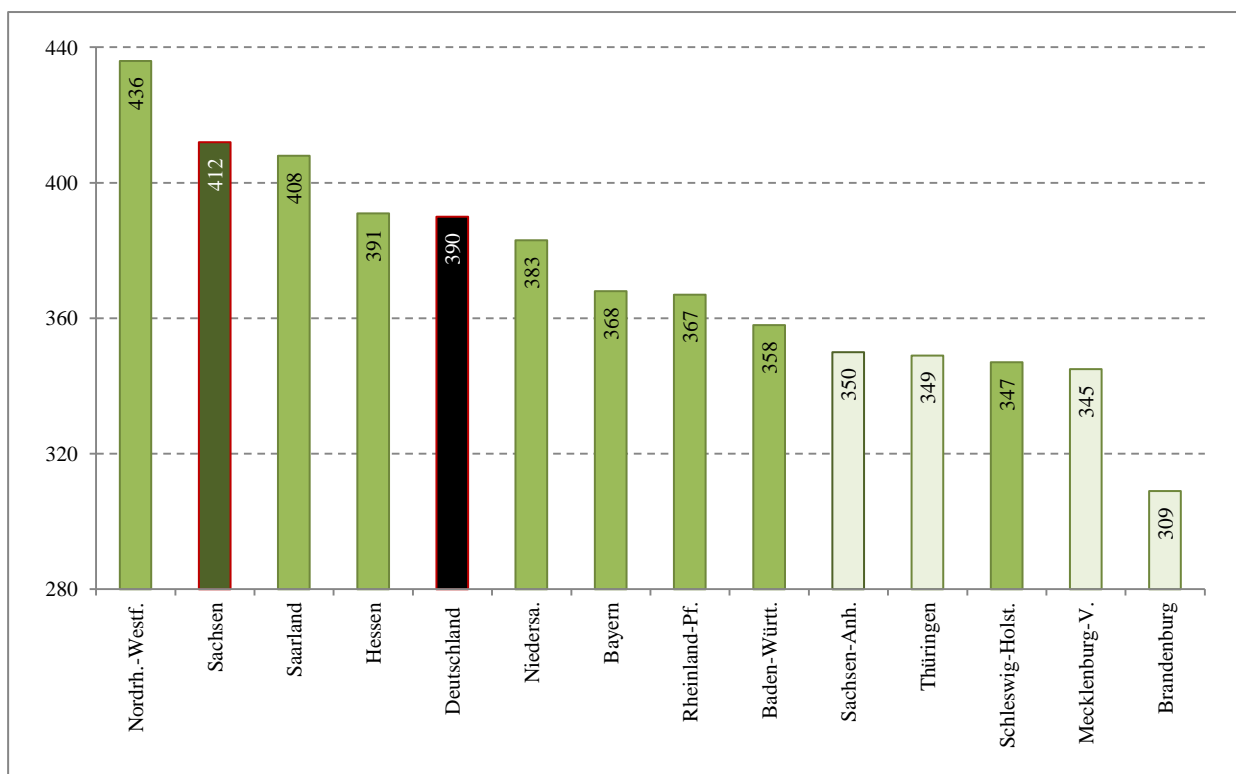


Abb. 4: Bundesländervergleich (Flächenländer) gewogene Gewerbesteuer-Hebesätze 2010; Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 14, Reihe 10.1 Realsteuervergleich 2010

Der sächsische Hebesatz liegt 22 Prozentpunkte über dem Bundesmittel und wird nur von Nordrhein-Westfalen übertroffen. Der Abstand zu unseren unmittelbaren Standortkonkurrenten ist beachtlich. Unternehmen werden in Brandenburg – nach einer Hebesatzsenkung in 2010 – mit 103 Prozentpunkten, in Thüringen mit 63 Prozentpunkten,⁵ in Sachsen-Anhalt mit 62 Prozentpunkten und in Bayern mit 44 Prozentpunkten geringer besteuert.

Betrachtet man die Gemeindegrößenklassen, so zeigt sich, dass mit Ausnahme der Kommunen mit mehr als 500.000 Einwohnern die gewogenen Gewerbesteuer-Hebesätze zum Teil deutlich über denjenigen der bundesdeutschen Vergleichsgruppe liegen (Abb. 5). Besonders signifikant sind die Hebesatzunterschiede bei den Kommunen zwischen 50.000 bis 100.000

⁵ Die Gewerbesteuer-Hebesätze zwischen Sachsen und Thüringen dürften sich auf hohem Niveau angleichen; vgl. Stellungnahme des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen vom 28.06.11.

Einwohnern mit 33 Prozentpunkten, den Kommunen zwischen 10.000 bis 20.000 Einwohnern mit 47 Prozentpunkten und den Kommunen zwischen 1.000 und 3.000 Einwohnern mit 54 Prozentpunkten. Zugleich lässt sich feststellen, dass die Gewerbesteuer-Hebesätze mit der Gemeindegrößenklasse korrelieren. Eine Ausnahme besteht lediglich für Kommunen mit 1.000 bis 3.000 Einwohnern, deren Hebesatz mit einem Prozentpunkt geringfügig über dem Gewerbesteuer-Hebesatz der Gemeinden mit 3.000 bis 5.000 Einwohnern lag.

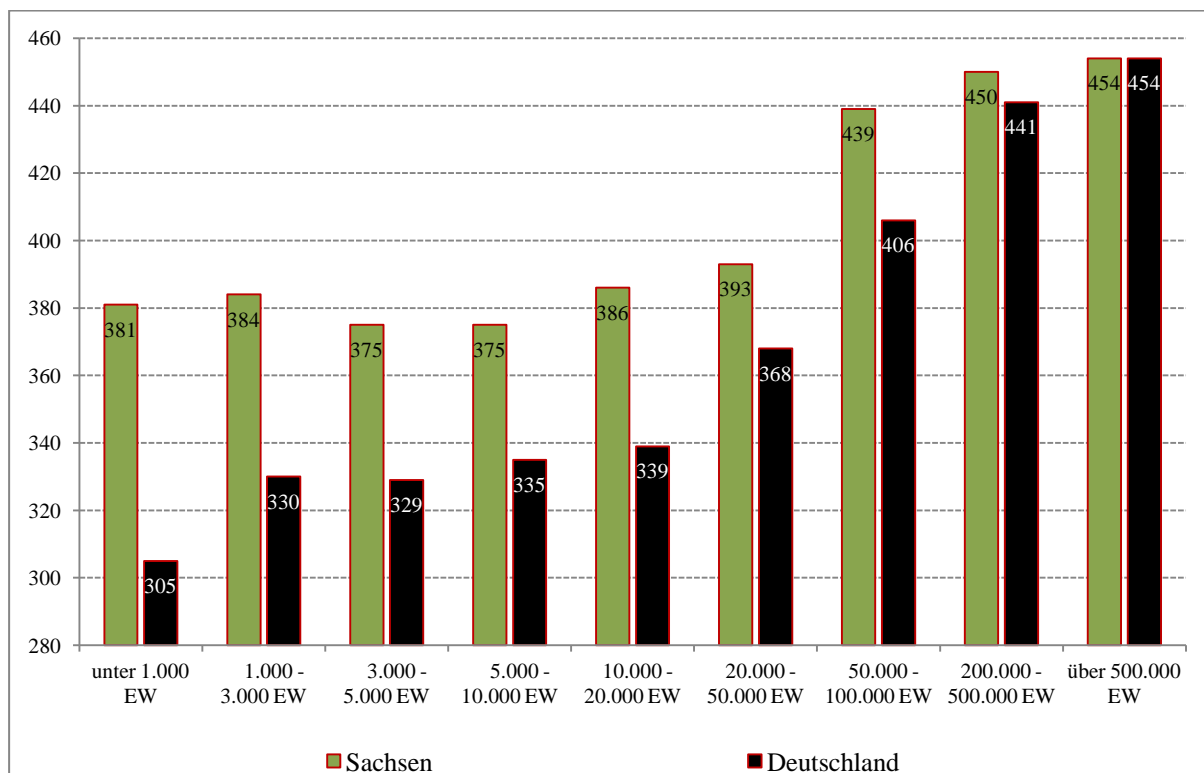


Abb. 5: Gewerbesteuer-Hebesatzvergleich ausgewählter Gemeindegrößenklassen in 2010 (ab 200.000 Einwohnern Zugrundelegung des kreisfreien Raums); Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 14, Reihe 10.1 Realsteuervergleich 2010

Unterzieht man die 40 einwohnerstärksten kreisangehörigen Kommunen Sachsens einer gesonderten Betrachtung, so wird deutlich, dass die Spreizung der Gewerbesteuer-Hebesätze eher gering ausfällt (Abb. 6). Bei einem ungewichteten Mittelwert von 394 Prozentpunkten wählten 20 Kommunen einen Gewerbesteuer-Hebesatz der maximal 10 Prozentpunkte und weitere 12 Kommunen einen Gewerbesteuer-Hebesatz der maximal 20 Prozentpunkte vom Mittel abweicht. Lediglich drei Kommunen, und zwar Meerane, Reichenbach und Schwarzenberg, unterboten den Mittelwert um mehr als 20 Prozentpunkte. Selbst die Stadt Meerane verfehlt um einen Prozentpunkt den bundesdurchschnittlichen Hebesatz ihrer Gemeindegrößenklasse. Dies lässt den Schluss zu, dass ein Standortwettbewerb unter den sächsischen Kommunen nur sehr begrenzt stattfindet.

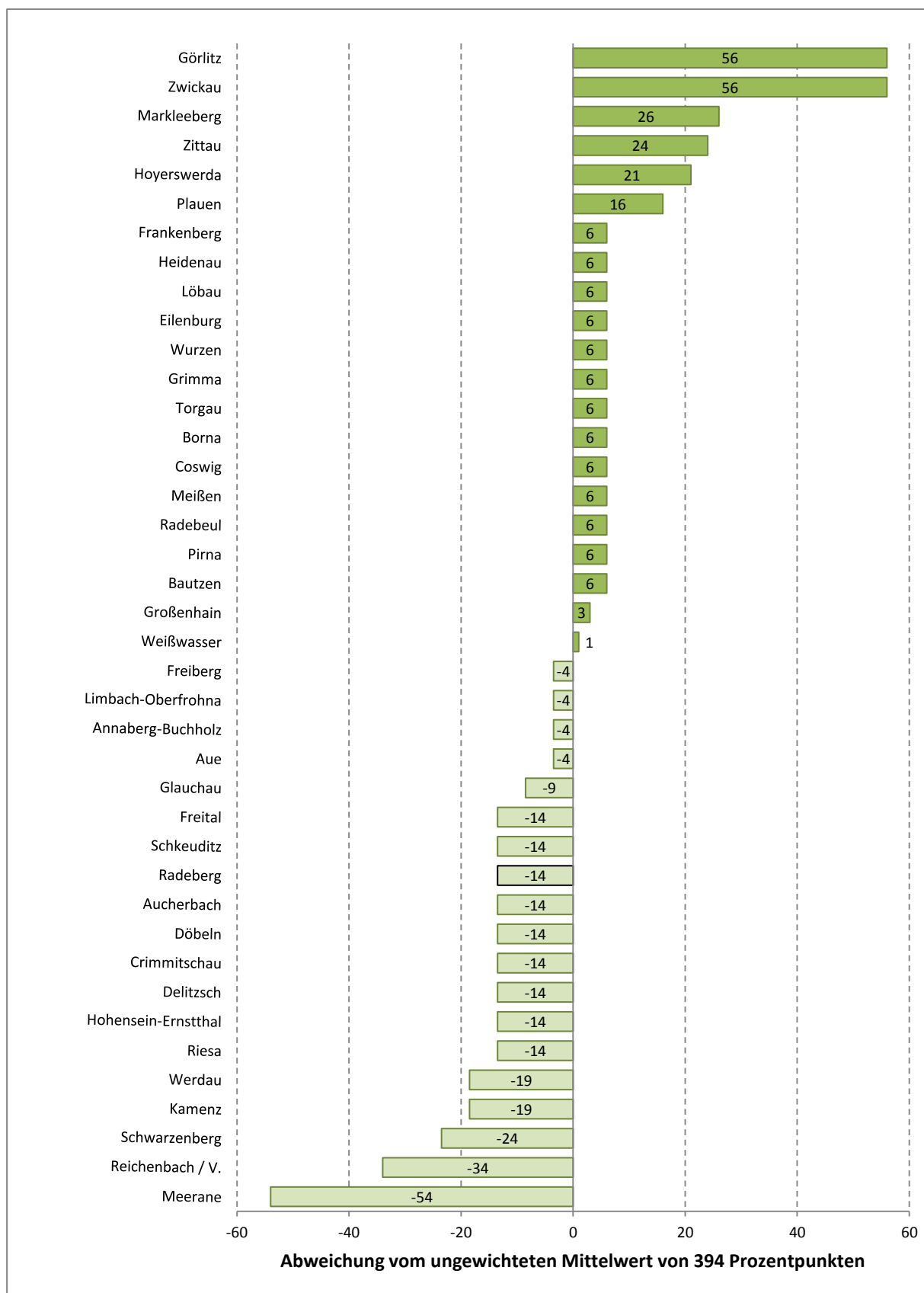


Abb. 6: Gewerbesteuer-Hebesatzvergleich der 40 einwohnerstärksten kreisangehörigen Kommunen Sachsens;
Quelle: Statistisches Landesamt, Realsteuervergleich für den Freistaat Sachsen 2010, Kamenz 2011

b. Mehrbelastung Sachsens Wirtschaft infolge hoher Gewerbesteuer-Hebesätze

Die sächsischen Gewerbesteuer-Hebesätze sind überdurchschnittlich hoch. Die kritische Marke von mehr als 400 Prozentpunkten wurde in 2010 neben den kreisfreien Städten Dresden (450), Leipzig (460) und Chemnitz (450) von insgesamt 38 weiteren Kommunen überschritten. Entsprechend groß sind die Auswirkungen auf die Gesamtsteuerlast der sächsischen Wirtschaft. Zum Bundesdurchschnitt mit 390 Prozentpunkten ergibt sich eine rechnerische Mehrbelastung für 2010 in Höhe von 72 Mio. EUR (Abb. 7). Legt man die Gewerbesteuer-Hebesätze der angrenzenden Bundesländer zugrunde, so stellt sich die Lage noch dramatischer dar. Die Mehrbelastung sächsischer Unternehmen beträgt gegenüber Brandenburg 198 Mio. EUR, Thüringen 127 Mio. EUR, Sachsen-Anhalt 104 Mio. EUR und Bayern 88 Mio. EUR.

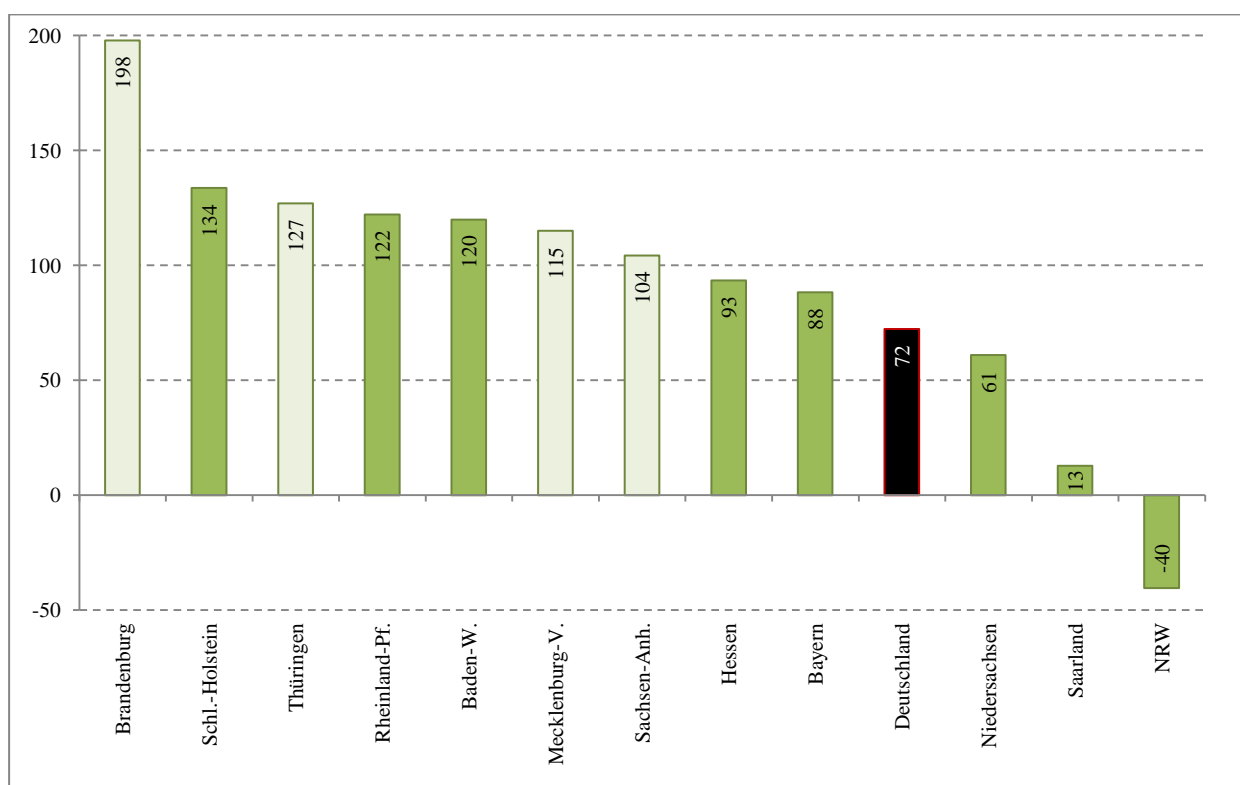


Abb. 7: Mehrbelastung sächsischer Unternehmen in Mio. EUR in 2010 unter Zugrundelegung der gewogenen Hebesätze der anderen Flächenländer und des Bundes; Betrag errechnet sich aus der Differenz des tatsächlichen Aufkommens und einem „Als-Ob-Aufkommen“, wobei letzteres unter Zugrundelegung der Durchschnittsätze des Bundes bzw. der anderen Flächenländer in denen vom Statistischen Bundesamt ausgewiesenen Gemeindegrößenklassen berechnet wird

II. Die Grundsteuerbelastung sächsischer Unternehmen

Im vorherigen Kapitel wurde wiederholt betont, dass ein attraktiver Gewerbesteuer-Hebesatz die kommunale Stellschraube für eine wachstumsorientierte Wirtschaftspolitik ist. In einem geringeren Maße trifft dies ebenso auf die Grundsteuer-Hebesätze zu. Auch wenn diese nicht zu den dominierenden Faktoren bei Investitionsentscheidungen zählen dürften, so haben diese dennoch eine nicht zu unterschätzende Bedeutung.

1. Bedeutung des Grundsteueraufkommens

Die Grundsteuer ist nach der Gewerbesteuer und dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer die drittergebigste Einnahmequelle der Kommunen. Die Grundsteuer setzt sich aus

zwei Komponenten – der Grundsteuer A und B – zusammen. Die Grundsteuer A ist eine Soll-ertragssteuer für land- und forstwirtschaftliche Grundvermögen; alle anderen Immobilieneigentümer werden über die Grundsteuer B veranlagt. Die Grundsteuer B ist dominierend und macht 97 Prozent des Grundsteuer-Aufkommens der sächsischen Kommunen aus.

Der nachfolgenden Abbildung 8 kann entnommen werden, dass im Zeitraum 2000 bis 2010 das Grundsteueraufkommen um mehr als 84 Mio. EUR signifikant zugenommen hat. Allerdings verzeichneten die Gewerbesteuer und der kommunale Einkommensteueranteil noch deutlichere Zuwächse. Trotz eines Anstiegs des Grundsteueraufkommens ist deren Anteil am gemeindlichen Gesamtsteueraufkommen von 25 Prozent auf 19 Prozent gesunken.

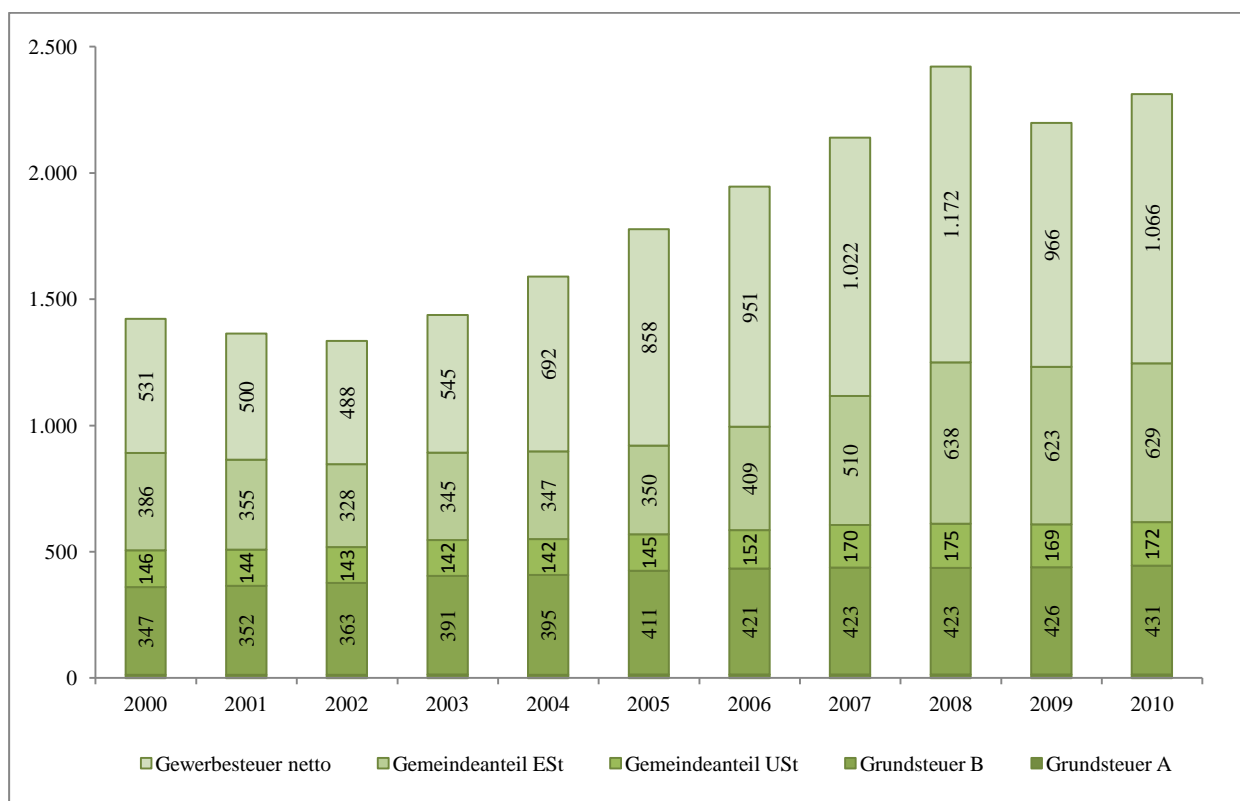


Abb. 8: Struktur des kommunalen Steueraufkommens in Mio. EUR; Quelle: Statistisches Landesamt, Realsteuervergleich für den Freistaat Sachsen 2000 bis 2010

2. Grundsteuer-Hebesatzniveau Sachsens und ausgewählter Kommunen

Sachsens Grundsteuer-Hebesätze zählen bundesweit zu den höchsten (Abb. 9). Das gilt insbesondere für die Grundsteuer B, wo auch in 2010 mit 450 Prozentpunkten das höchste Niveau aller Flächenländer zu konstatieren ist. Nur wiederum in Nordrhein-Westfalen lagen sie mit durchschnittlich 444 Prozentpunkten ähnlich hoch. Demgegenüber liegen die gewogenen Grundsteuer-B-Hebesätze der angrenzenden Bundesländer zwischen 70 Prozentpunkten (Sachsen-Anhalt) und 104 Prozentpunkten (Thüringen) unter denen Sachsens.

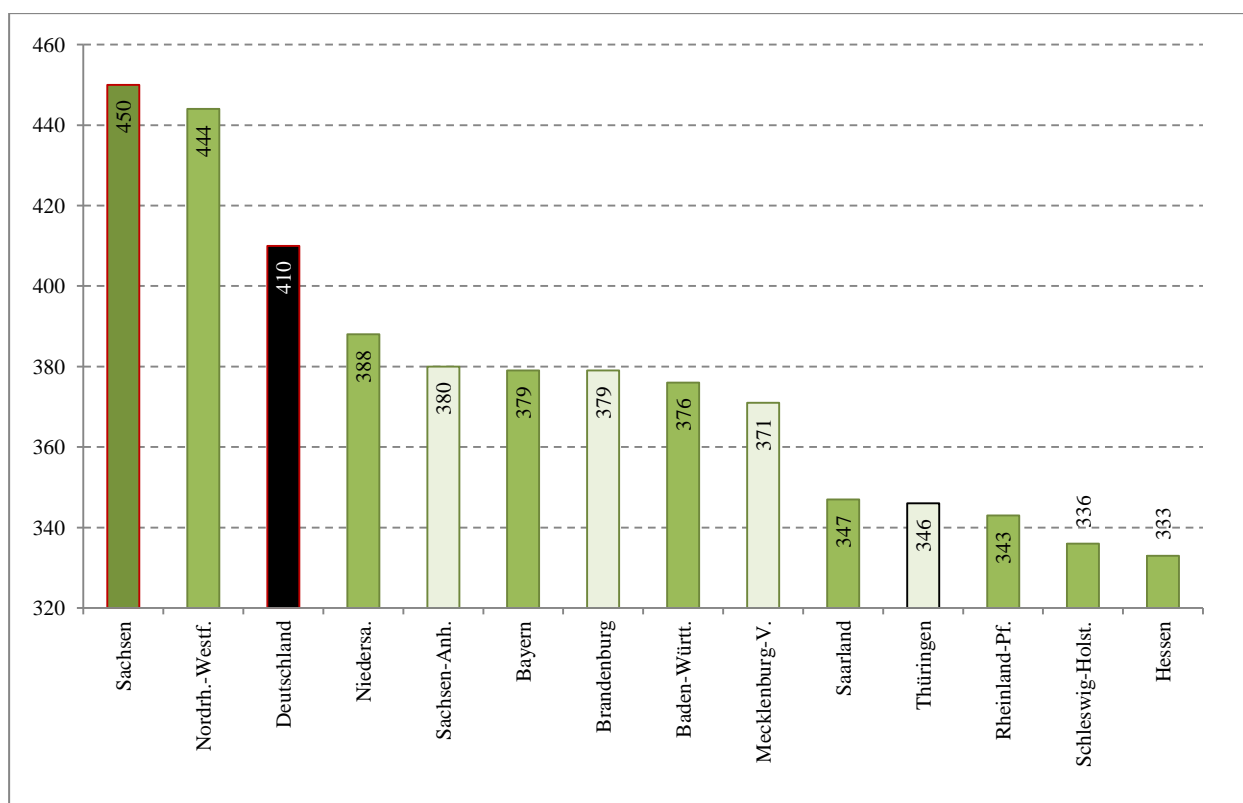


Abb. 9: Bundesländervergleich (Flächenländer) gewogene Grundsteuer-B-Hebesätze 2010; Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 14, Reihe 10.1 Realsteuervergleich 2010

Unterzieht man die Gruppe der Kommunen mit mehr als 50.000 Einwohnern einem Bundesländervergleich, so weicht Sachsen spürbar negativ ab. In 2011 betrug der gewogene Grundsteuer-B-Hebesatz 601 Prozentpunkte. Gegenüber dem Vorjahr stieg der Grundsteuer-B-Hebesatz um weitere 66 Prozentpunkte. Der signifikante Anstieg des Hebesatzniveaus ist insbesondere auf die Städte Leipzig und Chemnitz zurückzuführen (plus 150 bzw. 65 Prozentpunkte). Damit haben sich auch in 2011 die Hebesatzunterschiede, insbesondere zu den angrenzenden Bundesländern weiter verfestigt. Diese liegen nunmehr zwischen +117 Prozentpunkten (Bayern) und +162 Prozentpunkten (Thüringen).

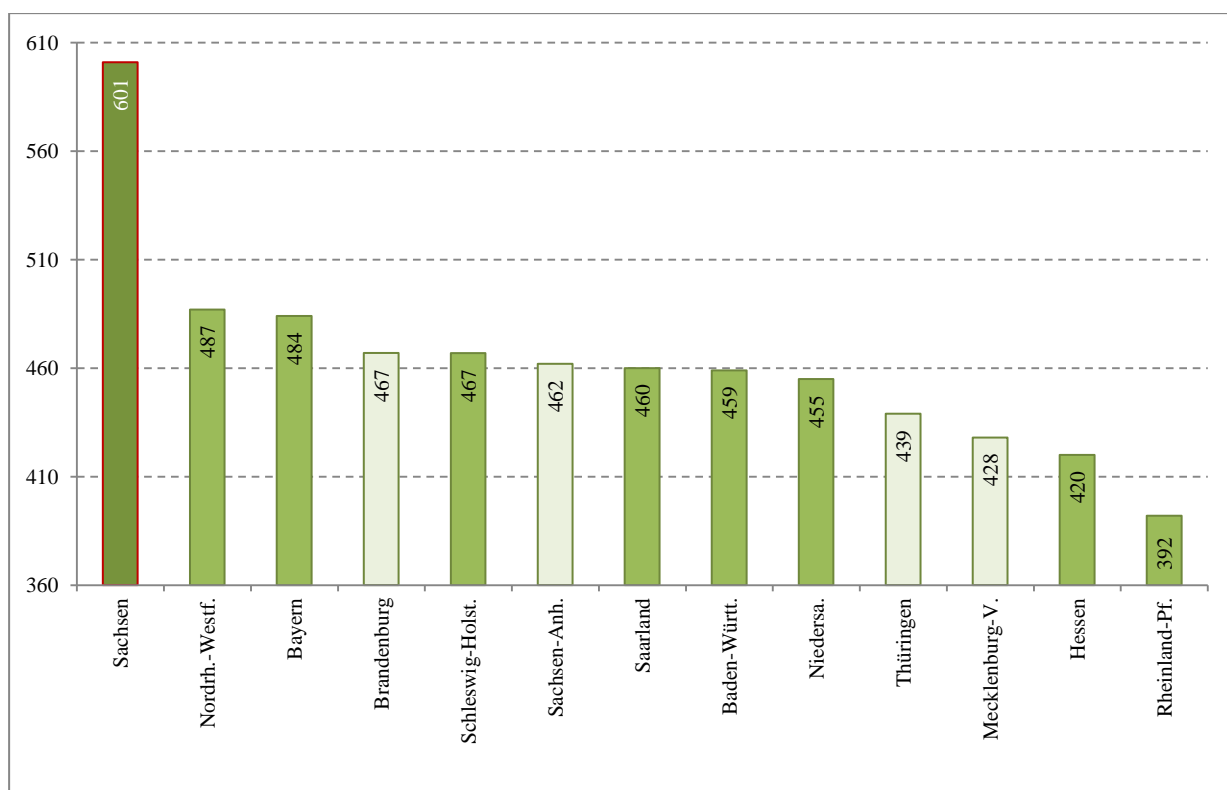


Abb. 10: Bundesländervergleich der gewogenen Grundsteuer-B-Hebesätze in Kommunen mit 50.000 und mehr Einwohnern in 2011; Quelle: iw Köln, Grund- und Gewerbesteuer, „Rekordeinnahmen winken“, 11.08.11

Betrachtet man die drei kreisfreien Städte und die 38 einwohnerstärksten Kommunen Sachsens für den Zeitraum 2009 bis 2011, so bietet sich ein differenziertes Bild (Abb. 11). Insgesamt haben 14 Gemeinden ihre Grundsteuer-B-Hebesätze erhöht. Am stärksten stiegen die Grundsteuer-B-Hebesätze von 2009 bis 2011 neben Leipzig und Chemnitz in Limbach-Oberfrohna (plus 90 Prozentpunkte) sowie in Plauen (plus 40 Prozentpunkte). Die übergroße Mehrheit, und zwar 27 Kommunen haben ihre Grundsteuer-B-Hebesätze beibehalten. Die Städte Auerbach und Borna – beide in der nachfolgenden Grafik nicht berücksichtigt – haben ihre Grundsteuer-B-Hebesätze auf 400 bzw. 380 Prozentpunkte gesenkt.

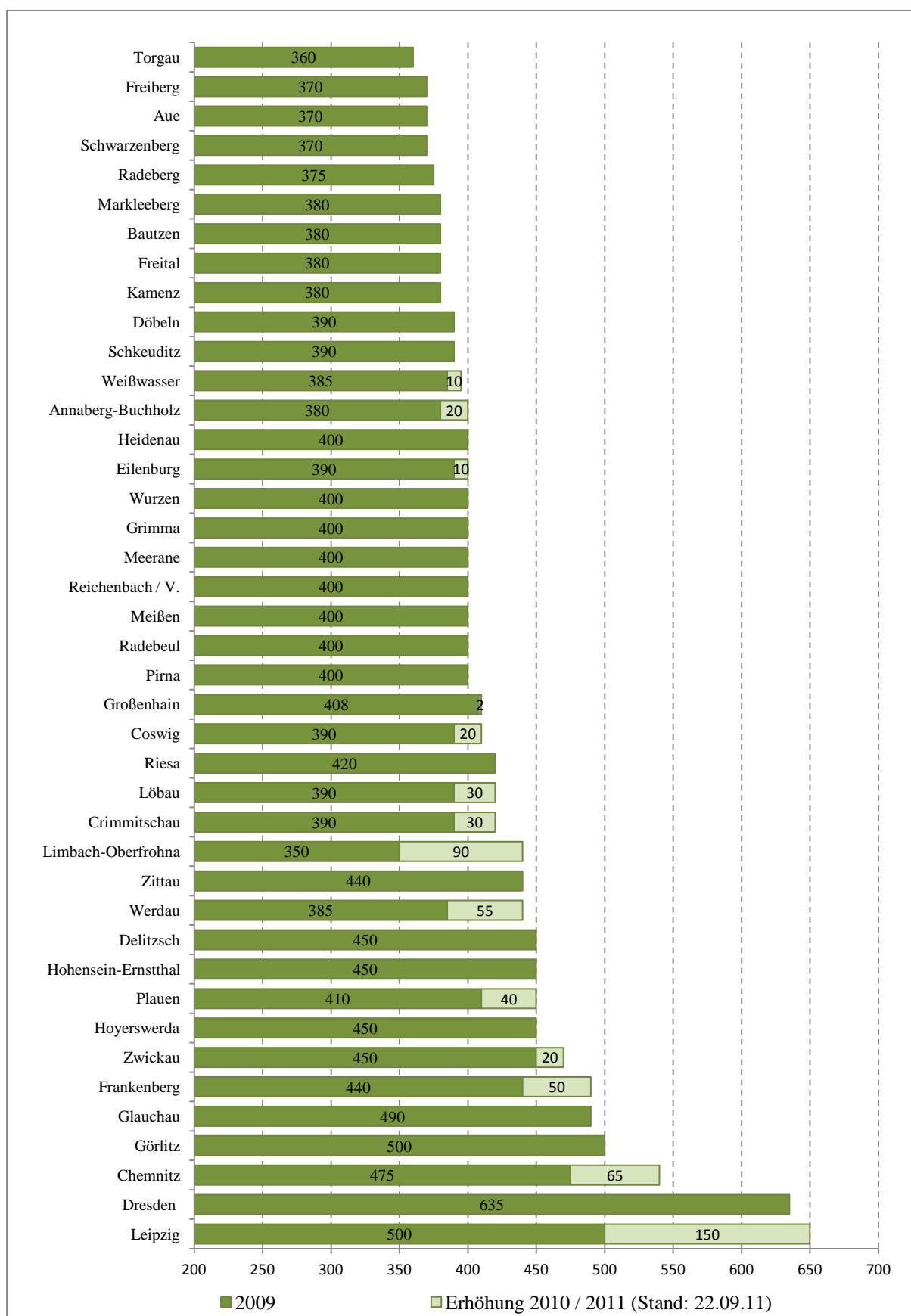


Abb. 11: Entwicklung Grundsteuer-B-Hebesätze 2009 - 2011 der kreisfreien sowie der 38 einwohnerstärksten kreisangehörigen Kommunen Sachsens; Quelle: Statistisches Landesamt, Realsteuervergleich für den Freistaat Sachsen 2009 - 2010 und eigene Recherche

3. Mehrbelastung infolge hoher Grundsteuer-B-Hebesätze

Infolge der unterschiedlichen Einheitswerte in den alten und neuen Bundesländern ist eine bundesweite Vergleichbarkeit der Hebesätze methodisch nur begrenzt möglich. Die höheren Grundsteuer-B-Hebesätze dienen zum einen dem Ausgleich der geringeren Einheitswerte. Zudem besteht in Sachsen keine Pflicht zur Erhebung von kommunalen Straßenausbaubeiträgen. Die Aussagekraft der nachfolgenden Abbildung ist daher eingeschränkt. Die Abbildung 12 zeigt die jedoch deutlich signifikanten Mehrbelastungen der sächsischen Steuerpflichtigen – also nicht nur der Unternehmen – im Vergleich zu den anderen Bundesländern. Die ermittelten Beträge ergeben sich aus der Differenz des tatsächlichen Aufkommens und einem „Als-Ob- Aufkommen“, wobei letzteres unter Zugrundelegung der gewogenen Durchschnittshebesätze des Bundes bzw. der anderen Flächenländer berechnet wird.

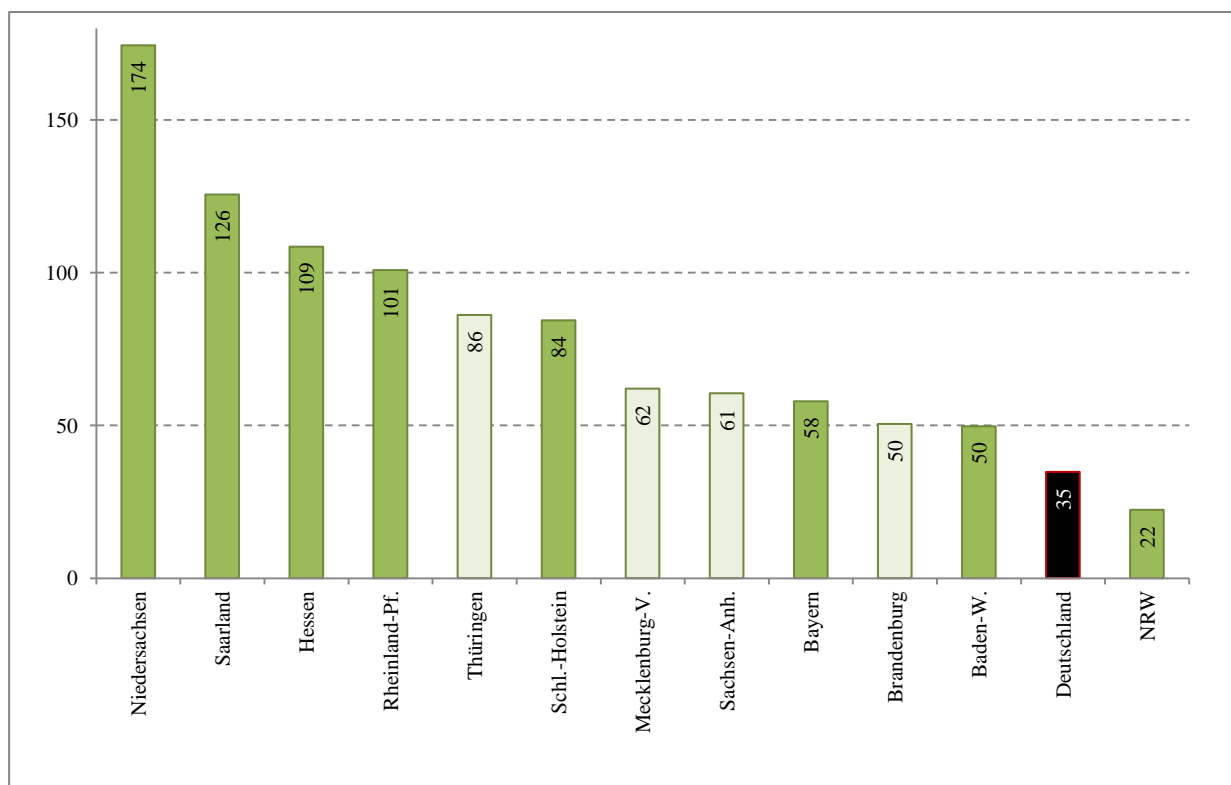


Abb. 12: Mehrbelastung sächsischen Steuerpflichtigen in Mio. EUR in 2010 unter Zugrundelegung der gewogenen Hebesätze der anderen Flächenländer und des Bundes; Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 14, Reihe 10.1 Realsteuervergleich 2009 - 2010 und eigene Recherche

III. Positionierung der Vereinigung der Sächsischen Wirtschaft

1. Fortentwicklung der Steuerstrukturen: Ersatz der Gewerbesteuer

Die VSW hält an ihrer Forderung nach einer grundlegenden Strukturreform der Kommunalfinanzen fest. Eine Reform, welche den Kommunen langfristig eine verlässliche Finanzierung gewährleistet, muss die Finanzierung auf eine breitere Basis stellen, die Volatilität des Aufkommens beseitigen, den administrativen Aufwand verringern und die Identifikation der Steuerpflichtigen mit ihrer Gemeinde verbessern.⁶

⁶ In Sachsen wird der Verwaltungsaufwand für die Kommunen auf ca. 8,4 Mio. EUR in 2009 geschätzt; vgl. Kleine Landtagsanfrage vom 06.10.10, LT-Drucks. 5/3895.

a. Volatilität der Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer (netto) ist die wichtigste kommunale Steuerquelle. Diese steht für knapp 50 Prozent der Steuereinnahmen. Die Gewerbesteuererinnahmen unterliegen starken Schwankungen. Die Konjunkturanfälligkeit trat deutlich in der Finanz- und Wirtschaftskrise 2008/2010 hervor (Abb. 13).

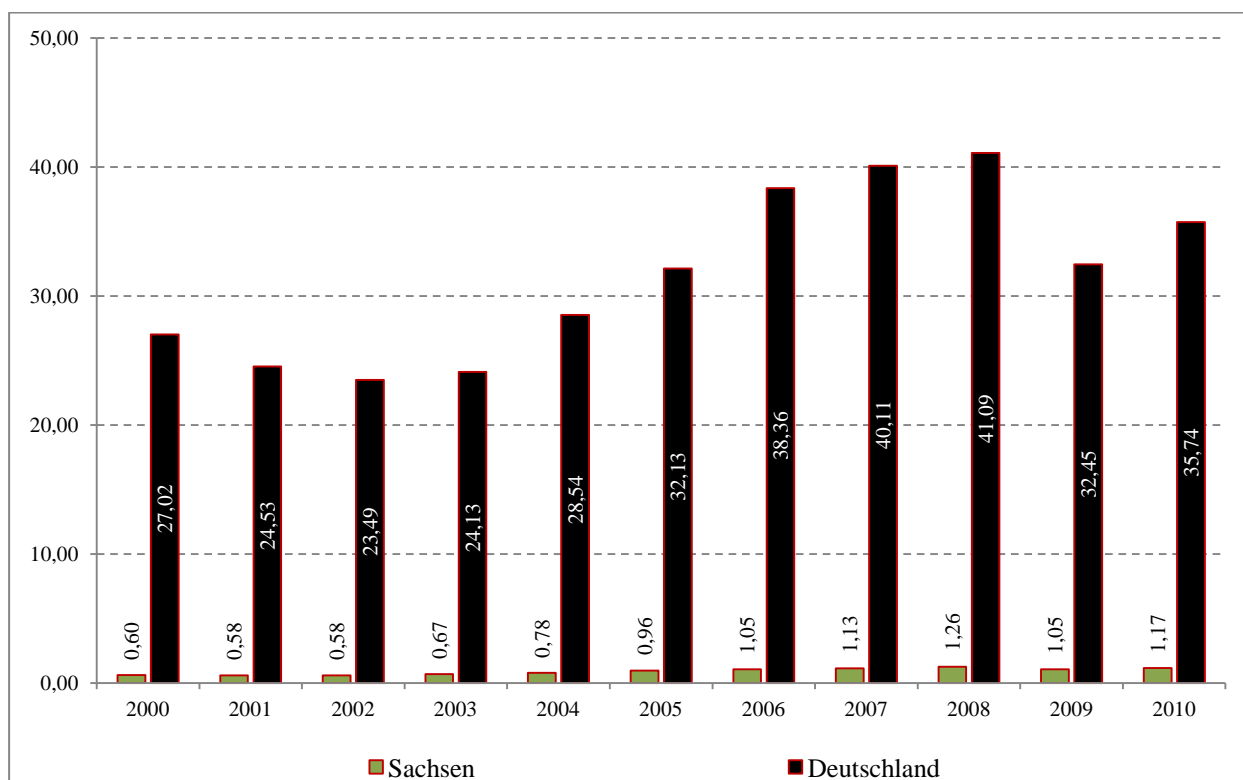


Abb. 13: Gewerbesteueraufkommen (brutto) in Mrd. EUR für den Bund und Sachsen im Zeitraum 2000 bis 2010; Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserien 14, Reihe 10.1 Realsteuervergleich 2000 bis 2010

Das Gewerbesteueraufkommen brach deutschlandweit in 2009 signifikant um rund 21 Prozent und damit ungleich höher als das Gesamtsteueraufkommen mit fast 7 Prozent ein. Die sächsischen Kommunen mussten Mindereinnahmen in Höhe von 17 Prozent verkraften. Dieses Muster wird sich im nächsten Abschwung wiederholen.

b. Denaturierung zur „Großbetriebssteuer“

Die Gewerbesteuerstatistik für den Freistaat Sachsen zeigt, dass die tatsächliche Steuerlast einer kleinen Minderheit von Unternehmen auferlegt ist.⁷ Von 157.535 amtlich erfassten Steuerpflichtigen zahlen lediglich 24 Prozent überhaupt Gewerbesteuer, das bedeutet, reichlich drei Viertel aller Gewerbebetriebe erwirtschafteten entweder Verluste oder zahlen trotz positivem Gewerbeertrag aufgrund von Freibeträgen keine Gewerbesteuer. Von den Gewerbesteuerzahlern weisen lediglich 123 Unternehmen, also 0,3 Prozent aller Steuerpflichtigen einen Gewerbeertrag von über 2,5 Mio. EUR auf. Allerdings vereint diese Gruppe mehr als die Hälfte des positiven einheitlichen Steuermessbetrags auf sich. Je Steuerpflichtigem wurden 745.000 EUR abgeschöpft, wogegen die Unternehmen mit positivem einheitlichem Steuermessbetrag 4.500 EUR zahlten.

⁷ Die Veröffentlichung des Statistischen Landesamtes, Gewerbesteuer im Freistaat Sachsen, 2004, wurde in 2008 veröffentlicht. Eine fortgeschriebene Fassung ist seitens des Statistischen Landesamtes für Dezember 2011 angekündigt.

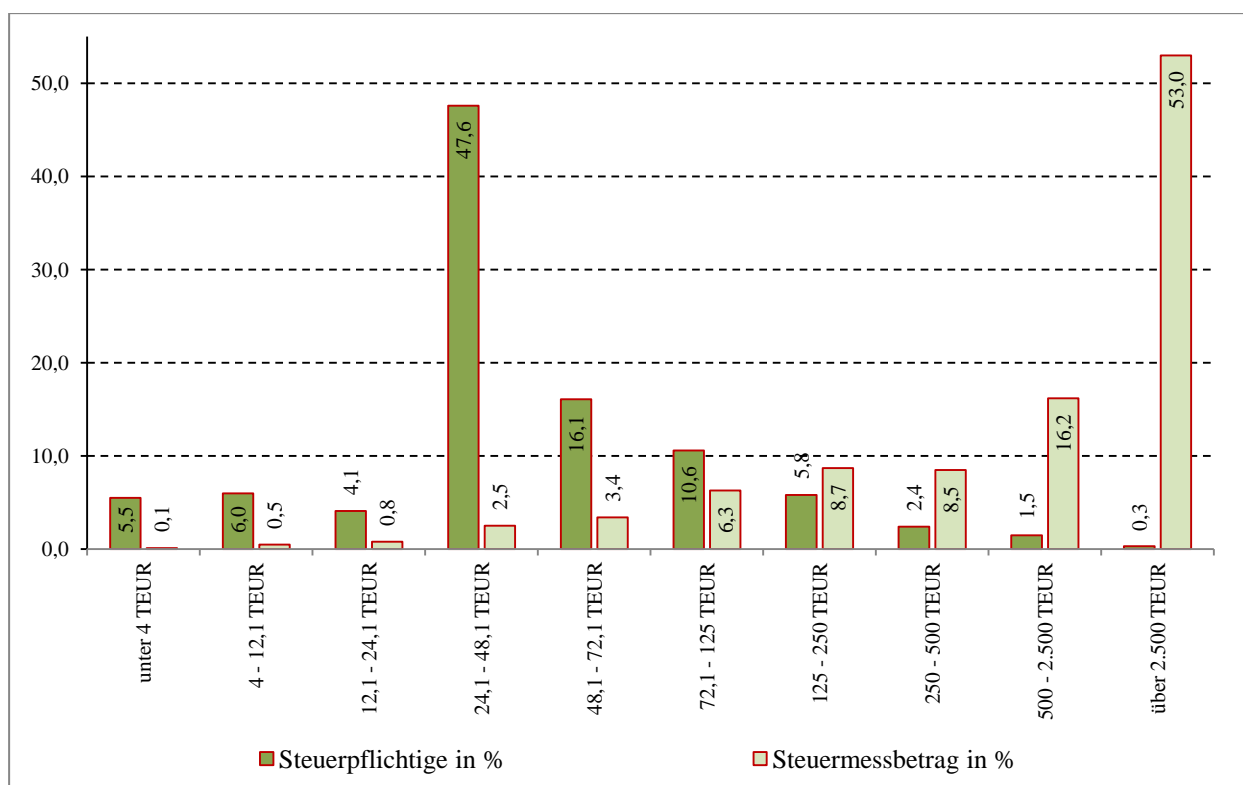


Abb. 14: Gewerbesteuerpflichtige und Gewerbesteueraufkommen nach Gewerbeertragsgrößenklassen in Sachsen; Quelle: Statistisches Landesamt, Gewerbesteuer im Freistaat Sachsen, 2004, S. 7

c. Systemfehler ertragsunabhängige Hinzurechnungen

Als besonders problematisch erweisen sich die Hinzurechnungen ertragsunabhängiger Elemente. Denn Steuern auf Kosten sind investitionsfeindlich, schmälern das Eigenkapital der Unternehmen besonders in Verlustphasen und treiben diese in die Unwirtschaftlichkeit.⁸ Aus der bundesdeutschen Gewerbesteuerstatistik 2004 kann die empirische Relevanz der „Verlustfälle“ belegt werden. Danach wiesen 10.517 Steuerpflichtige bzw. 1,02 Prozent aller Gewerbebetriebe allein wegen der Hinzurechnungen einen positiven Steuermessbetrag aus. Bei Anwendung eines Gewerbesteuer-Hebesatzes in Höhe von 388 Prozentpunkten auf den Steuermessbetrag, kann eine Steuerschuld von rd. 3,1 Mrd. Euro abgeleitet werden.⁹

Steuerpflichtige	Steuermessbetrag > 0			
	Anzahl	Anteil	1.000 EUR	Anteil
mit Gewinn < 0	10.517	1,02 %	798.674	10,89 %
mit Gewinn = 0	501	0,05 %	1.987	0,03 %
mit Gewinn > 0	1.021.784	98,93 %	6.531.385	89,08 %
insgesamt	1.032.802	100 %	7.332.047	100 %

Übersicht 2: Empirische Relevanz Erhebung Gewerbesteuer von Unternehmen mit einem negativen Betriebsergebnis; Quelle: Kleine BT-Anfrage „Unternehmensbesteuerung in der Rezession“ S. 5 (BT-Drucks. 16/12637) unter Bezugnahme auf das Statistische Bundesamt.

⁸ Dem BDI-Mittelstandspanel 2011, S. 5, zur Folge, dem eine Datenauswertung von 1.057 Unternehmen aus den Wirtschaftsbereichen „verarbeitendes Gewerbe“, „Baugewerbe“, „Energie- und Wasserversorgung“ sowie „Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“ zugrunde liegt, messen fast 69 Prozent der mittelständischen Industrieunternehmen einer Beseitigung der ertragsunabhängigen Hinzurechnungen oberste Priorität bei. ⁹ Vgl. Kleine BT-Anfrage „Unternehmensbesteuerung in der Rezession“, BT-Drucks. 16/12637, S. 5.

Im Übrigen wurde das gesetzgeberische Ziel, durch eine Verbreiterung der Steuerbemessungsgrundlage das Steueraufkommen „stabiler und planbarer“ zu gestalten, verfehlt.¹⁰ Die wirtschaftlichen Verwerfungen in 2008/2010 haben eindrucksvoll belegt, dass die gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen diese Erwartungen nicht erfüllten.

d. Gemeindefinanzkommission und deren Scheitern

Die Bundesregierung unternahm in 2010 einen erneuten Anlauf, die Kommunalfinanzen zu reformieren. Konkret wollte die Bundesregierung den Ersatz der Gewerbesteuer durch einen höheren Anteil an der Umsatzsteuer und einen kommunalen Zuschlag auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer mit eigenem Hebesatz (im folgenden Prüfmodell genannt) untersuchen. Der Zuschlag sollte so bemessen sein, dass die Steuerlasten von Unternehmen und Haushalten im Wesentlichen konstant bleiben. Eine steuerliche Entlastung der Unternehmen war nicht vorgesehen. Zudem sollten Aufkommenseinbußen der Kommunen durch einen höheren Umsatzsteueranteil ausgeglichen werden. Diese belaufen sich nach den Berechnungen der Gemeindefinanzkommission trotz grundsätzlich konstanter Steuerlasten auf mindestens 5 Mrd. EUR pro Jahr.¹¹ Alternativ zum Prüfmodell waren das von den kommunalen Spitzenverbänden favorisierte Kommunalmodell und Elemente des Modells der Stiftung Marktwirtschaft in der Diskussion (Übersicht 3).

Die vorgelegten Ergebnisse der Gemeindefinanzkommission sind ernüchternd. Auf der Sitzung am 15.06.11 wurde eher lapidar festgestellt, dass zu den Themen „Ersatz der Gewerbesteuer“, „Modifikationen bei den Hinzurechnungen der Gewerbesteuer“ und „Einräumung eines Hebesatzrechts beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer“ ein Einvernehmen nicht zu erzielen war.¹²

Dabei bestand grundsätzlich Konsens, dass das Prüfmodell ergänzungsbedürftig ist. So wurde noch im Januar 2011 beschlossen, ein „Niedersächsisches Modell einer Gemeindefinanzreform“ bundesweit zu quantifizieren.¹³ Dieses, basierend auf dem Modell der Stiftung Marktwirtschaft, sieht unter anderem eine Beteiligung der Kommunen am örtlichen Lohnsteueraufkommen vor.

Die Differenzen wurden im Zwischenbericht vom Juli 2010, genauer im Positionspapier des Arbeitskreises Strukturanalyse überdeutlich. Unter anderem Sachsen bemängelte einen falschen Fokus des Bundesfinanzministeriums. Es läge eine strukturelle Unterfinanzierung der Kommunen vor, die primär durch die stetig steigenden Sozialausgaben der Kommunen verursacht werde. Außerdem sei das Prüfmodell ungeeignet zur Verstetigung der kommunalen Steuereinnahmen, vielmehr führe es zu hohen Steuerausfällen, deren wahres Ausmaß vom Finanzministerium unterschätzt würde. Weiterhin erhalte es schwerwiegende Fehlanreize (Verwerfungen sowohl zwischen Betriebsstätten- und Wohnsitzgemeinden als auch zwischen strukturstarken und strukturschwachen Kommunen sowie Erhöhung der Attraktivität von Sitzverlagerungen ins Ausland).

Die weitere Diskussion muss hierauf Antworten finden.

¹⁰ Vgl. Gesetzentwurf Unternehmenssteuerreformgesetz 2008, BT-Drucks. 16/4841, S. 32.

¹¹ Zwischenbericht der Arbeitsgruppe Kommunalsteuern an die Gemeindefinanzkommission, Stand 01.07.10, S. 4.

¹² Vgl. Beschlüsse der Gemeindefinanzkommission vom 15.06.11.

¹³ Vgl. Kleine BT-Anfrage „Stand der Reform der Gemeindefinanzen“, BT-Drucks. 17/5866, S. 2 ff.

	Prüfmodell	Kommunalmodell	Modell Stiftung Marktwirtschaft
Gegenwärtige Regelungen			
Gewerbsteuer	Abschaffung	Beibehaltung	Abschaffung
Einkommensteuer	Abschaffung kommunaler Einkommensteueranteil	Keine Veränderung	Abschaffung kommunaler Einkommensteueranteil
Zukünftige Regelungen			
Gewerbsteuer		<ul style="list-style-type: none"> • Verbreiterung der Bemessungsgrundlage durch: Einbeziehung der Freiberufler, vollständige Erfassung der Veräußerungsgewinne und Ausweitung der Hinzurechnung von Finanzierungsentgelten • Ermittlung des Potenzials für Messzahlsenkungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Kommunale Unternehmen-/Wirtschaftssteuer für Kapitalgesellschaften, Personenunternehmen und Freiberufler mit Hebesatzrecht der Gemeinden
Einkommensteuer	<ul style="list-style-type: none"> • Kommunales Zuschlagsrecht zur Einkommensteuer • Zuschlagshöhe von Kommune festgelegt 	Keine neue Regelung notwendig	<ul style="list-style-type: none"> • Beteiligung der Kommunen am Lohnsteueraufkommen • kommunale Bürgersteuer mit Hebesatzrecht der Gemeinden
Körperschaftsteuer	Wie Einkommensteuer	Keine Veränderung	Keine Veränderung
Umsatzsteuer	Erhöhung Kommunalanteil	Keine Veränderung	Keine Veränderung

Übersicht 3: Darstellung Reformmodelle zur Gewerbesteuer; Quelle: Zwischenbericht der Arbeitsgruppe Kommunalsteuern an die Gemeindefinanzkommission, Stand 01.07.10, Anlagen 2 bis 4

e. Schlussfolgerungen

Das Scheitern der Reformbemühungen ist eine vertane Chance – und dies nicht zuletzt für die Kommunen selbst. Die teilweise gegenläufigen Argumente werden seit Jahren ausgetauscht und sind es wert, endlich einer Lösung zugeführt zu werden. Das Prüfmodell bietet in einer modifizierten Ausgestaltung den entwicklungsfähigen Ansatzpunkt einer ausgewogenen Gesamtlösung, über die Modifikation einzelner Steuerarten hinaus. Als Mindestziel sollten mittelfristig zumindest die systemwidrigen ertragsunabhängigen Elemente beseitigt und die daraus entstehenden begrenzten Steuerausfälle kompensiert werden. Das Industrieland Deutschland kann sich den Sonderweg der Gewerbesteuer nicht länger leisten.

2. Fortentwicklung der Steuerstrukturen: „Dauerreformbaustelle“ Grundsteuer

Die Grundsteuer ist ebenso reformbedürftig wie die Gewerbesteuer. Wesentlicher Kritikpunkt ist, dass die Grundsteuer immer noch auf Grundlage der Einheitswerte von 1964 in den alten Bundesländern und von 1935 in den neuen Bundesländern erhoben wird.¹⁴ Mit Urteil vom 30.06.10 hat der BFH¹⁵ die über mehr als vier Jahrzehnte unveränderte Bewertung des Grundvermögens zumindest für Stichtage nach dem 01.01.07 als unvereinbar mit den Anforderungen des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes an eine realitätsgerechte Bewertung erklärt. Jüngere Studien sehen die Einheitswerte nur noch bei 5 bis 10 Prozent der aktuellen Verkehrswerte.¹⁶ Die Berechnung in ihrer jetzigen Form gilt zudem als kompliziert, streitanfällig und teuer.

Folgerichtig hat die Finanzministerkonferenz 2010 beschlossen, eine länderübergreifende Arbeitsgruppe einzusetzen, die sich mit der Reform der Grundsteuer beschäftigt. Deren Bericht liegt zwischenzeitlich vor. Danach konnten sich die Bundesländer – wie auch im Falle der Gewerbesteuer – nicht auf ein Reformmodell verständigen. Die Finanzministerkonferenz hat daraufhin entschieden, die vorgelegten Modelle zu erproben. Die Ergebnisse sollen bis Ende 2011 vorliegen.

In der Diskussion sind drei Reformmodelle, deren zentraler Unterschied in der wertmäßigen Erfassung des Grundvermögens besteht (Übersicht 4). Zunächst ist das so genannte Verkehrswertmodell¹⁷ zu nennen, welches versucht, bei der Bemessung der Grundsteuer möglichst nah am Verkehrswert des Grundstücks anzusetzen. Weiterhin wird eine reine Flächensteuer unabhängig von Gebäude- und Bodenwerten¹⁸ durch Multiplikation von Flächenbezugsgrößen mit nutzungsartabhängigen Äquivalenzzahlen diskutiert. Als Mittelweg hat schließlich Thüringen ein gebäudewertunabhängiges Kombinationsmodell¹⁹ vorgelegt. Dieses baut auf einer wertorientierten Boden- und einer wertunabhängigen Gebäudekomponente auf.

Ganz gleich auf welches Modell sich die Bundesländer einigen, aus Sicht der Wirtschaft muss sich eine reformierte Grundsteuer an zwei Leitlinien orientieren, und zwar Aufkommensneutralität und Steuervereinfachung. Eine Grundsteuerreform sollte eine Bemessungsgrundlage zum Ziel haben, die ohne größeren Verwaltungsaufwand ermittelbar ist. Anerkanntermaßen ist die exakte Bestimmung der Verkehrswerte gerade für gewerblich und industriell genutzte Gebäude schwierig und vielfach Gegenstand juristischer Streitigkeit. Darüber hinaus sollte die Bemessungsgrundlage in Bezug auf den Boden nicht von den Grundstückswerten abgekoppelt werden. Um Verzerrungen bei der Bereitstellung lokaler öffentlicher Güter zu vermeiden, empfiehlt sich eine Orientierung am „Thüringer Modell“.

14 In den alten Bundesländern wird der Messbetrag für Grundvermögen nach dem Bewertungsgesetz mit den Wertverhältnissen von 1964 als Einheitswert ermittelt. In den neuen Bundesländern wird für land- und forstwirtschaftliche Betriebe dieser nach dem Bewertungsgesetz nach den Wertverhältnissen von 1964 berechnet; für andere Grundstücke wird der Einheitswert nach den Wertverhältnissen von 1935 und für Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäuser in Ostdeutschland, für die am 01.01.91 kein Einheitswert 1935 vorlag, eine Ersatzbemessungsgrundlage genutzt (§ 42 GrStG).

15 Bundesfinanzhof, Urteil vom 30.06.10, Az.: II R 60/08.

16 Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen, Reform der Grundsteuer, 2010; Jörisen/Coenen, Sparsame und schonende Flächennutzung, 2007, S. 177.

17 Die Senatorin für Finanzen Freie Hansestadt Bremen: Grundsteuer auf der Basis von Verkehrswerten, Machbarkeitsstudie, Bericht der Arbeitsgruppe Grundsteuer auf der Basis von Verkehrswerten, 2009.

18 Arbeitsgruppe der Länder Baden-Württemberg, Bayern und Hessen: Eckpunkte für eine vereinfachte Grundsteuer nach dem Äquivalenzprinzip, August 2010.

19 Reform der Grundsteuer: Gebäudewertunabhängiges Kombinationsmodell, Januar 2011.

	Verkehrswertmodell	wertunabhängige Flächensteuer	Kombinationsmodell
Bemessungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • Beibehaltung der Anknüpfung an Grundstückswert, aber Ersatz Einheitswert durch verkehrswertorientierte Bemessungsgrundlage • Bewertung durch automatische Verknüpfung der individuellen Grundstücksdaten mit Vergleichsdaten des Immobilienmarktes • Daten des Grundstücks u.a.: Lage, Größe, Baujahr, Nutzfläche und Erträge 	<ul style="list-style-type: none"> • Multiplikation von Flächenbezugsgrößen und nutzungsartabhängigen Äquivalenzzahlen (Äquivalenzzahlen: 20 Ct. für zu Wohnzwecken genutzte Gebäudefläche, 40 Ct. für nicht zu Wohnzwecken genutzte Gebäudefläche, 2 Ct. für Grundstücksfläche) • Ermittlung mittels des „Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystems ALKIS“ 	<ul style="list-style-type: none"> • Ermittlung Bodenwert anhand der Bodenrichtwerte und Grundstücksfläche • Ansatz des Gebäudewertes mit der Gebäudefläche i.V.m. nutzungsartenspezifischen Messzahlen (Äquivalenzzwerte: 20 Ct. für Wohnnutzung, 40 Ct. für Nichtwohnnutzung)
Kommunaler Hebesatz	<ul style="list-style-type: none"> • allgemeiner kommunaler Hebesatz • keine Aussagen zu weiteren Differenzierungen 	<ul style="list-style-type: none"> • allgemeiner kommunaler Hebesatz, Einführung zonierter Hebesätze innerhalb des Gemeindegebietes denkbar • spezielle Hebesätze für Betriebe der Land- und Fortwirtschaft 	<ul style="list-style-type: none"> • allgemeiner kommunaler Hebesatz • keine Aussagen zu weiteren Differenzierungen
Grundsteuer A	<ul style="list-style-type: none"> • Abschaffung • keine Sonderbehandlung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke auf Bewertungsebene 	<ul style="list-style-type: none"> • Abschaffung • Steuergegenstand allein: Betriebs- und Wohngebäude nebst dazugehörigen Wohnflächen 	<ul style="list-style-type: none"> • wie Modell 2, sofern undurchsetzbar wie Modell 1, jedoch mit anteiligem Ansatz des Bodenwertes

Übersicht 4: Darstellung Reformmodelle zur Grundsteuer

3. Parallele Neuausrichtung von Gewerbe- und Grundsteuer

Bereits in der Vergangenheit wurde wiederholt diskutiert, das Grundsteueraufkommen zu stärken und gleichzeitig die fiskalische Bedeutung der Gewerbesteuer zurückzuführen. Konkret wurde im Rahmen der Unternehmenssteuerreform 2008 vorgeschlagen, den Kommunen als Ersatz für Teile der Gewerbesteuer einen Ausgleich durch Verdopplung der Grundsteuermesszahl für Geschäftsgrundstücke zu geben.²⁰

Auch wenn diese Überlegungen scheiterten, sollte mit Blick auf die hohe Konjunkturreakibilität der Gewerbesteuer über einen neuerlichen Reformanlauf nachgedacht werden. Denn anders als das Gewerbesteueraufkommen entwickelte sich das Grundsteueraufkommen in den letzten Jahren vergleichsweise stetig und kaum konjunkturreakibel. Der nachfolgenden Abbildung 15 sind die jährlichen Zuwachsraten in Prozent gegenüber dem Vorjahr für Sachsen

²⁰ Eine Stellungnahme zum Vorschlag der Grundsteuer C aus Sicht des Deutschen Städtetages findet sich im Gemeindefinanzbericht 2006, in: Der Städtetag, Zeitschrift für kommunale Politik und Praxis, 2006, S. 42 ff.

zu entnehmen. Deutlich wird, dass lediglich in den Jahren 2004 und 2008 die Steuereinnahmen schrumpften.²¹

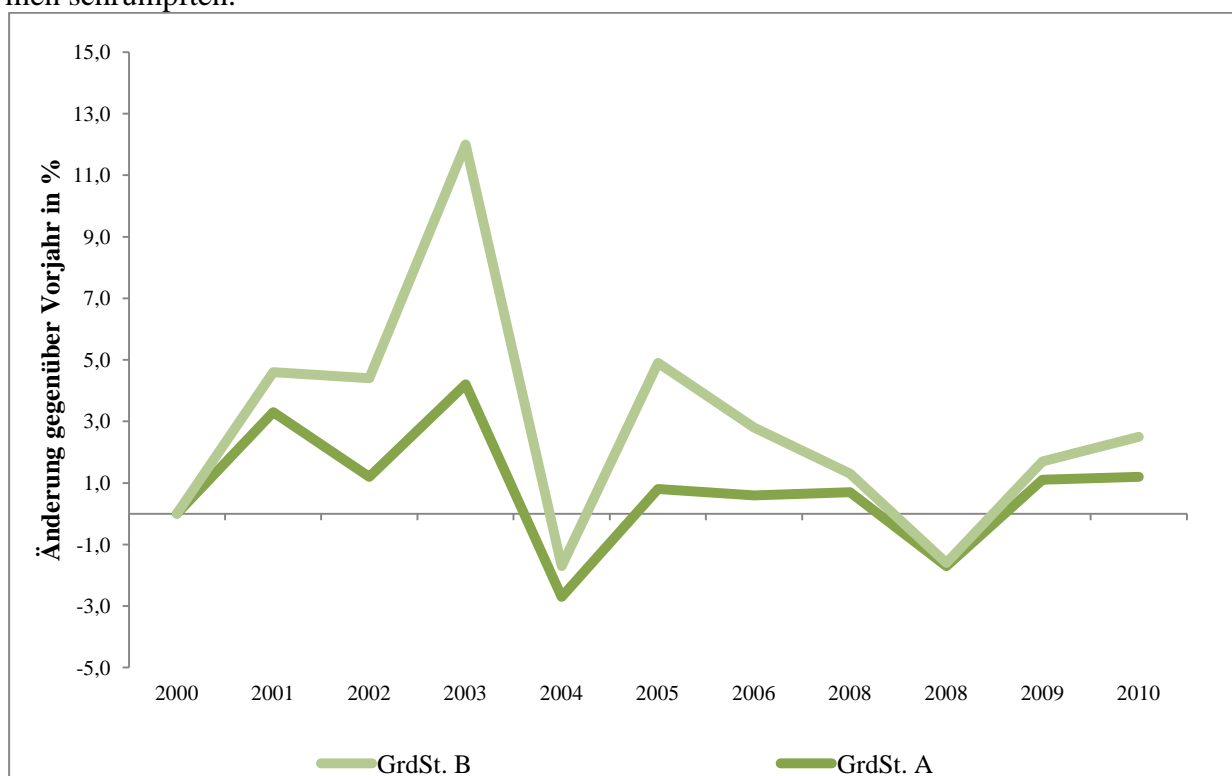


Abb. 15: Schwankung des GrdSt.-Istaufkommens Sachsen in Prozent 2000 – 2010; Quelle: Eigene Berechnung nach den Daten des Statistischen Landesamt

Zudem ist die aktuelle Grundsteuerbelastung in Deutschland vergleichsweise niedrig. Die Belastungsunterschiede der länderspezifischen Grundsteuermodelle im europäischen Vergleich wurden kürzlich von Spengel/Heckemeyer/Zinn²² aufgezeigt. Bei der Berechnung der effektiven Unternehmenssteuerbelastung wurden die Körperschaftsteuer (inkl. Zuschläge), lokale Ertragsteuern, die Grundsteuer, die Lohnsummensteuer, die Vermögensteuer und lokale Substanzsteuern berücksichtigt.²³

Der Belastungsvergleich zeigt, dass der Anteil der Grundsteuer an der Gesamtsteuerlast mit einem EU-27-weiten Durchschnitt von 4,27 Prozent eher gering ist. In Deutschland beträgt der Anteil der Grundsteuer 1,70 Prozent der Gesamtsteuerbelastung. Damit nimmt Deutschland einen Platz im Mittelfeld des europäischen Grundsteuervergleichs ein. Mithin besteht Potential die Grundsteuer- bei gleichzeitiger Rückführung der Gewerbesteuerbelastung auszubauen.

21 Der Rückgang in 2008 ist weitestgehend auf ein Urteil des Bundesfinanzhofs aus dem Jahr 2007, Az.: II ZR 5/05, zurückzuführen, nach dem strukturell bedingter Leerstand bei Vermietungsobjekten nun als Erlassgrund für die Grundsteuer gilt.

22 Spengel/Heckemeyer/Zinn, Der Betrieb 2011, S. 10 ff.

23 Konkret wurden die Belastungswirkungen der jeweiligen Grundsteuerregime mit Hilfe des „European Tax Analyzer“ des Zentrums für Europäische Wirtschaftsforschung und der Universität Mannheim berechnet. Kern des „European Tax Analyzer“ ist ein Unternehmensmodell, mit dessen Hilfe die effektiven Steuerbelastungen von Unternehmen mit Sitz in verschiedenen Ländern unter Berücksichtigung sämtlicher relevanter Steuerarten und deren Interdependenzen über einen Simulationszeitraum von zehn Jahren berechnet werden.

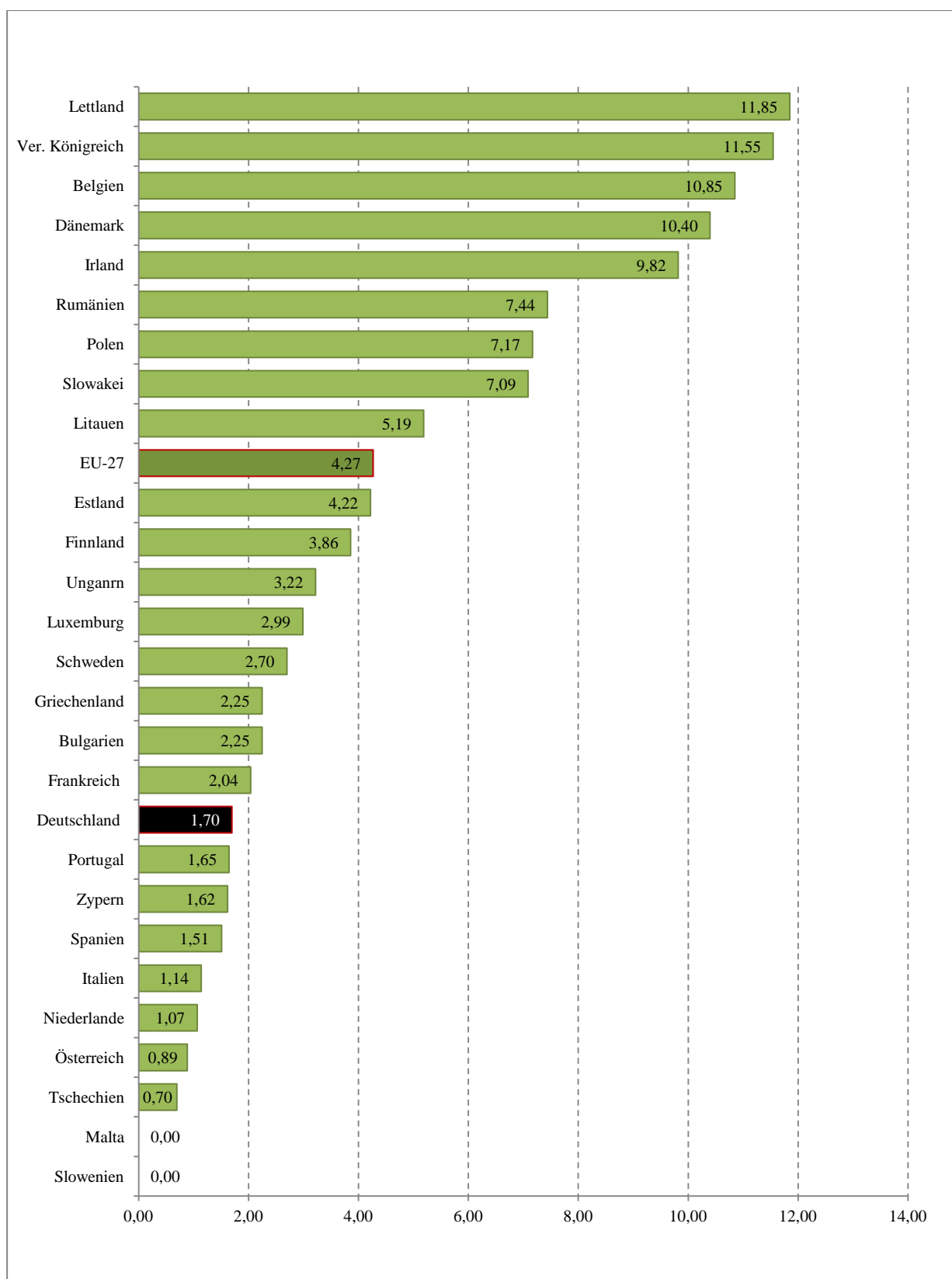


Abb. 16: Relative Grundsteuerbelastung an der Gesamtsteuerlast auf Unternehmensebene; Quelle: Spengel/Heckemeyer/Zinn, *Der Betrieb* 2011, S. 10 ff.

4. Evaluierung des Sächsischen Finanzausgleichgesetzes

Es wird deutlich, dass sich mit dem vielfach vorgetragenen Argument, die niedrigere Steuerkraft der sächsischen Kommunen werde mit einem höheren Gewerbesteuer-Hebesatzniveau kompensiert, nicht die Sonderstellung Sachsens innerhalb der ostdeutschen Bundesländer erklären lässt. Die VSW beklagt seit Jahren unter Hinweis auf die Konkurrenzfähigkeit der Unternehmen, dass in Sachsen ein kontinuierlicher Anstieg der Gewerbesteuer-Hebesätze auf ein nicht mehr akzeptables Niveau zu verzeichnen ist.²⁴ Zentrale Bedeutung kommt hierbei dem Sächsischen Finanzausgleichgesetz zu.

a. Die Spiralwirkung im Sächsischen Finanzausgleichgesetzes

Ein Blick über die sächsischen Landesgrenzen hinaus, genauer auf die Gesetzesbegründung²⁵ der Erfurter Landesregierung zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichgesetzes erinnert an eine unter dem Schlagwort „Spiralwirkung des Sächsischen Finanzausgleichgesetzes“ geführten Diskussion.

Das Sächsische Finanzausgleichgesetz, so die gängige Begründung, entfaltet durch die Art der Ermittlung der Steuerkraftmesszahl eine fatale Wirkung und hat damit eine Spirale steigender Hebesätze in Kraft gesetzt. Kommunen, die ihre Hebesätze nicht dem sächsischen Hebesatzniveau anpassen, werden „doppelt bestraft“. Sie erzielen zum einen in Folge niedriger Gewerbesteuer-Hebesätze weniger Gewerbesteuereinnahmen und müssen sich darüber hinaus fiktive Mehreinnahmen im kommunalen Finanzausgleich zurechnen lassen, was wiederum zu niedrigeren Zuweisungen führt. Dies zwingt die Kommunen faktisch, ihre Einnahmemöglichkeiten beständig zu steigern. Aus dieser mechanischen Wirkungsweise folgt, dass für Kommunen ein Anreiz zur Hebesatzanhebung besteht.

Die VSW ist mit ihrer Kritik nicht isoliert. So ist dem Gemeindefinanzbericht Sachsen 2002/2003²⁶ zu entnehmen, dass es vom Sächsischen Städte- und Gemeindetag als problematisch gesehen wird, dass sich der Landesdurchschnitt – aufgrund immer mehr Kommunen mit Haushaltssicherungskonzepten – stetig weiter nach oben schraubt, da bei der Bestimmung des Durchschnitts die durch Haushaltssicherungskonzepte bereits erhöhten Hebesätze mit einfließen.

Schließlich nimmt sich der Gemeindefinanzbericht 2008/2009²⁷ ausführlich der Problematik an. Dieser gelangt zu dem Ergebnis, dass die theoretischen Anreize sehr wohl in Richtung einer Spiralwirkung zielen, wenngleich ein empirischer Zusammenhang für die Jahre 2000 bis 2007 statistisch nicht nachgewiesen werden kann.²⁸

24 VSW Wirtschaft Aktuell 2006 Nr. 27; ebenso IHK Dresden, Die Entwicklung der Realsteuersätze in den sächsischen Kommunen seit 2000 und deren Bedeutung als Standortfaktor, S. 2; IHK Chemnitz, Kommunalfinanzen in Südwest- und Mittelsachsen, S. 12.

25 Gesetzentwurf der Landesregierung, Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichgesetzes: „Die Erhöhung der fiktiven Hebesätze wirkt sich auf die Verteilung der Schlüsselmasse aus. Diejenigen Kommunen, die ihre Hebesätze nicht auf das Niveau (...) anheben, verlieren nicht nur diese Einnahmen, sondern werden im Vergleich zu denjenigen Kommunen, die dieses Hebesatzniveau tatsächlich vorhalten, schlechter gestellt. Damit wird ein Anreiz geschaffen, die Kommunen dazu zu bewegen, ihre Einnahmemöglichkeiten mehr als bisher auszuschöpfen.“

26 Gemeindefinanzbericht Sachsen 2002/2003, S. 36.

27 Gemeindefinanzbericht Sachsen 2008/2009, S. 89 f.

28 Das im Bundesvergleich hohe Hebesatzniveau wurde bereits vor 2000 erreicht. Die Analyse hätte entsprechend um die Daten vor 2000 ergänzt werden sollen.

Auch wenn eine Hebesatzspirale für den konkreten Fall und Zeitraum nicht empirisch nachgewiesen werden konnte, erklärt dies nicht, warum die Gewerbesteuer-Hebesätze auf einem hohen Niveau stagnieren bzw. der landesdurchschnittliche Gewerbesteuer-Hebesatz in den vergangenen 10 Jahren sogar um weitere 5 Prozentpunkte gestiegen ist.

Der Befund, dass die Konstruktion des Finanzausgleichgesetzes einen Anreiz schafft, die Gewerbesteuer-Hebesätze entsprechend dem landesdurchschnittlichen Niveau anzupassen, ist unbestritten. Dies bedeutet im Umkehrschluss allerdings auch, dass für die Kommunen kein Steuersenkungsanreiz besteht. Die Problematik einer Neuausrichtung des Finanzausgleichgesetzes ist komplex. Erforderlich wäre eine vertiefte Analyse konkreter Anreizmechanismen im System des kommunalen FAG. Eine Alternative dürfte die Ermittlung der Steuerkraftmesszahl sein. Denkbar wäre eine temporäre Entkopplung des Zusammenhangs von Gewerbesteuer-Hebesätzen einerseits und der Zurechnung fiktiver Mehreinnahmen andererseits. Eine senkungswillige Kommune sollte für eine gewisse Zeit keine geringeren Landeszuweisungen zu befürchten haben. Um Mitnahmeeffekte zu verhindern, sollte die Kommune belastbar belegen können, welche Effekte für den Standort mit einer temporären „Subventionierung“ verbunden sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Kommunen Mehreinnahmen erst zeitversetzt generieren können.

b. Finanzausgleichsumlage abundanter Kommunen

An der Fehlentwicklung der Gewerbesteuer hat auch die Finanzausgleichsumlage ihren Anteil.²⁹ Ein Ländervergleich zeigt, dass die Einnahmen abundanter Kommunen in Sachsen vergleichsweise hoch abgeschöpft werden. Andere Finanzausgleichsgesetze sehen einen „Schonbetrag“ sowie moderatere Abschöpfungsquoten in Höhe von 25 bzw. 30 Prozent des Differenzbetrags von Steuerkraft- und Bedarfsmesszahl vor.³⁰

Daher empfiehlt sich auch in diesem Punkt das Finanzausgleichgesetz mit dem Ziel zu novellieren, die kommunale Eigenverantwortlichkeit zu stärken.

5. Mitsprache der Wirtschaft im Finanzausgleichsbeirat

Die Wirtschaft sollte im Finanzausgleichsbeirat, der gegenwärtig aus Vertretern des Innenministeriums, des Finanzministeriums und der kommunalen Spitzenverbände gebildet wird, berücksichtigt werden. Ziel muss ein Dialog mit der Wirtschaft wie auch die Schaffung weitestgehender Transparenz in Fragen der Ausgestaltung des kommunalen Finanzausgleichs sein.

6. Vermeidung von weiteren Steuererhöhungen mit Blick auf die künftige Einnahmewicklung von Land und Kommunen

Die Kommunen stehen vor großen finanziellen Herausforderungen. Infolge des Auslaufens der Solidarpaktförderung einerseits sowie der Schuldenbremse (§ 18 der Sächsischen Landeshaushaltsordnung) andererseits werden die Finanzausgleichszuweisungen spürbar zurück gehen. Zugleich muss die Konsolidierung der Kommunalhaushalte fortgesetzt werden.

Die Gestaltungsmöglichkeiten beginnen bereits auf der Gemeindeebene – mit der für jedes Haushaltsjahr zu erlassenden Haushaltssatzung der Kommune. In dieser werden unter ande-

²⁹ Die Zahl abundanter Kommunen ist zwischen 2000 und 2010 von 11 auf 30 gestiegen; vgl. Bericht des Landesrechnungshofes 2010, S. 200.

³⁰ § 8 FAG M-V; § 17 a FAG-Bbg.

rem die örtlichen Hebesätze festgesetzt.³¹ Der Entwurf der Haushaltssatzung ist vom Bürgermeister dem Gemeinderat zuzuleiten.³² Sodann ist die Haushaltssatzung vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen.³³ Die Haushaltssatzung darf erst vollzogen werden, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit bestätigt oder den Beschluss nicht innerhalb eines Monats beanstandet hat.³⁴

Den Entscheidungsträgern in Stadt- und Gemeinderäten muss bewusst sein, dass jede Hebesatzerhöhung nur eine Minderheit der bestehenden gewerblichen Basis belastet und die Standortattraktivität für Investitionen oder Neuansiedlungen verringert. Die VSW bittet alle Stadt- und Gemeinderäte sich ihrer Verantwortung sowohl für die Haushaltsaufstellung als auch für den Erhalt der zukunftssichernden Wirtschaftskraft der sächsischen Unternehmen bewusst zu sein und steht für einen Dialog hierüber gern bereit.

Mit Blick auf die bereits jetzt überdurchschnittliche Steuerbelastung der sächsischen Unternehmen darf dies auch die Ausgabenseite nicht unberücksichtigt lassen. Die Diskussion um eine konsequente Suche nach Effizienz- und Wirtschaftlichkeitsreserven auf kommunaler Ebene muss ergänzt werden um die Frage, welche Aufgaben moderne Kommunen überhaupt wahrnehmen müssen. Zudem sind mit Blick auf die Erfahrungen in anderen Bundesländern die landesrechtlichen Standards zu überprüfen und ggf. anzupassen. Ausgewählte Pilotgemeinden sollten die Möglichkeit erhalten, temporär von üblichen landesrechtlichen Standards abzuweichen, um – behutsam – einen Bürokratieabbau von unten zu betreiben.

Kurzum: Die Gemeinden müssen grundsätzlich mehr Spielraum bei den Aufgaben und damit mehr Flexibilität bei den Ausgaben bekommen.

31 § 74 Abs. 2 SächsGemO.

32 § 76 Abs. 2 SächsGemO.

33 § 76 Abs. 2 SächsGemO.

34 § 119 Abs. 1 SächsGemO.

Verzeichnis der Abbildungen im Text

- Abb. 1: Nominale Ertragssteuerlast in Abhängigkeit der Gewerbesteuer-Hebesatzhöhe
- Abb. 2: Bundesländervergleich der Gewerbesteuer- Hebesätze in Kommunen mit 50.000 und mehr Einwohnern
- Abb. 3: Tarifliche Gesamtbelastung von Kapitalgesellschaften 2010
- Abb. 4: Bundesländervergleich (Flächenländer) gewogene Gewerbesteuer-Hebesätze 2010
- Abb. 5: Gewerbesteuer-Hebesatzvergleich ausgewählter Gemeindegrößenklassen in 2010
- Abb. 6: Gewerbesteuer-Hebesatzvergleich der 40 einwohnerstärksten kreisangehörigen Kommunen Sachsens
- Abb. 7: Mehrbelastung sächsischer Unternehmen in 2010 unter Zugrundelegung der gewogenen Hebesätze der anderen Flächenländer und des Bundes
- Abb. 8: Struktur des kommunalen Steueraufkommens in TEUR
- Abb. 9: Bundesländervergleich (Flächenländer) gewogene Grundsteuer-B-Hebesätze 2010
- Abb. 10: Bundesländervergleich der Grundsteuer-B-Hebesätze in Kommunen mit 50.000 und mehr Einwohnern in 2011
- Abb. 11: Entwicklung Grundsteuer-B-Hebesätze 2009 - 2011 der kreisfreien und 38 einwohnerstärksten kreisangehörigen Kommunen Sachsens
- Abb. 12: Mehrbelastung sächsischen Steuerpflichtigen in Mio. EUR in 2010 unter Zugrundelegung der gewogenen Hebesätze der anderen Flächenländer und des Bundes
- Abb. 13: Gewerbesteueraufkommen (brutto) in Mrd. EUR für den Bund und Sachsen im Zeitraum 2000 bis 2010
- Abb. 14: Gewerbesteuerpflichtige und Gewerbesteueraufkommen nach Gewerbeertragsgrößenklassen in Sachsen
- Abb. 15: Schwankung des GrdSt.-Istaufkommens Sachsen in Prozent 2000 - 2010
- Abb. 16: Relative Grundsteuerbelastung an der Gesamtsteuerlast auf Unternehmensebene

Verzeichnis der Übersichten im Text

- Übt. 1: Hinzurechnungstatbestände gem. § 8 Abs. 1 GewStG nach der Unternehmensteuerreform
- Übt. 2: Empirische Relevanz Erhebung Gewerbesteuer von Unternehmen mit einem negativen Betriebsergebnis
- Übt. 3: Darstellung Reformmodelle zur Gewerbesteuer
- Übt. 4: Darstellung Reformmodelle zur Grundsteuer

Literaturverzeichnis

Beland, Entwicklung der Realsteuersätze der Gemeinden mit 50.000 und mehr Einwohnern im Jahr 2010 gegenüber 2009, in: Institut für Finanzen und Steuern (Hrsg.), Schriftenreihe Nr. 465, Berlin 2010

Bundesministerium der Finanzen, Die wichtigsten Steuern im internationalen Vergleich 2010, Berlin 2011

Bundesverband der Deutschen Industrie, Die Steuerbelastung der Unternehmen in Deutschland, Köln 2011

Bundesverband der Deutschen Industrie, BDI-Mittelstandspanel, Ergebnisse der Online-Mittelstandsbefragung Frühjahr 2011

IHK Dresden, Die Entwicklung der Realsteuersätze in den sächsischen Kommunen seit 2000 und deren Bedeutung als Standortfaktor, 2009

IHK Chemnitz, Kommunal финанzen in Südwest- und Mittelsachsen, 2010

Jörissen/Coenen, Sparsame und schonende Flächennutzung, Berlin 2007

Lenk, Gemeindefinanzbericht Sachsen 2002/2003, Leipzig 2003

Lenk, Gemeindefinanzbericht Sachsen 2008/2009, Leipzig 2009

Spengel/Heckemeyer/Zinn, Reform der Grundsteuer: Ein Blick nach Europa, in: Der Betrieb 2011, S. 10 ff.

Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen, Reform der Grundsteuer, Berlin 2010

Statistisches Landesamt, Gewerbesteuer im Freistaat Sachsen, 2004, Kamenz 2008
Steuerstandort Deutschland – attraktive Bandbreite der Unternehmensteuerbelastung für Kapitalgesellschaften in deutschen Gemeinden, in: Monatsbericht des BMF, Dezember 2008, S. 47 ff.

Zwischenbericht der Arbeitsgruppe Kommunalsteuern an die Gemeindefinanzkommission, Stand 01.07.10

Anhang: Ist-Aufkommen und Hebesätze (GewSt. und GrdSt.) sächsischer Kommunen

Gemeinde	EW	Gewerbsteuer		Grundsteuer B		Grundsteuer A	
		Ist-aufkommen	Hebesatz	Ist-aufkommen	Hebesatz	Ist-aufkommen	Hebesatz
		Tsd. EUR	Prozent	Tsd. EUR	Prozent	Tsd. EUR	Prozent
Rathen Kurort	396	3	400	50	370	2	290
Zettlitz	807	558	380	70	425	25	300
Heidersdorf	866	78	330	57	330	4	230
Hermisdorf/Erzgeb.	912	57	400	69	370	8	280
Weißig a. Raschütz	915	39	365	55	350	21	270
Puschwitz	946	141	380	94	375	9	285
Wiednitz	950	18	400	61	360	5	280
Schönberg	956	113	390	62	380	23	290
Kreba-Neudorf	987	216	400	92	400	10	300
Frankenthal	999	36	350	50	370	11	330
Trebendorf	999	545	400	73	350	7	300
Rathmannsdorf	1011	24	400	74	410	3	300
Großnaundorf	1019	21	400	57	360	9	300
Nauwalde	1026	95	375	65	370	18	280
Börnichen/Erzgeb.	1031	104	380	65	350	5	280
Bergen	1037	103	435	91	435	3	345
Reuth	1039	375	365	71	350	18	300
Ebersbach (Mittels.)	1055	124	380	89	380	8	290
Zwochau	1066	109	400	101	445	29	350
Crostwitz	1069	57	400	66	390	15	305
Neustadt/Vogtl.	1077	16	370	82	360	5	275
Theuma	1078	133	435	92	390	7	340
Frankenstein	1119	186	390	82	420	18	270
Deutschneudorf	1120	358	380	87	380	2	280
Dorfhain	1120	127	400	96	445	7	350
Dürrhennersdorf	1121	74	275	57	300	6	200
Mücka	1127	106	410	110	450	10	368
Hartmannsdorf-Reichenau	1130	110	375	94	375	15	285
Oberwiera	1150	237	380	82	390	20	280
Räckelwitz	1170	255	400	73	365	12	280
Tannenberg	1194	29	380	89	385	4	290
Nebelschütz	1195	348	390	103	380	19	290
Niederstriegis	1214	40	375	80	370	26	280
Hirschfeld	1224	318	375	118	370	10	280
Beiersdorf	1236	182	380	93	440	5	350
Porschdorf	1239	68	440	80	400	8	300

Gemeinde	EW	Gewerbesteuer		Grundsteuer B		Grundsteuer A	
		Ist- aufkommen	Hebesatz	Ist- aufkommen	Hebesatz	Ist- aufkommen	Hebesatz
		Tsd. EUR	Prozent	Tsd. EUR	Prozent	Tsd. EUR	Prozent
Groß Düben	1242	235	380	88	370	8	285
Königshain	1266	66	400	88	400	18	300
Schönbach	1276	219	370	115	380	5	300
Eichigt	1302	131	390	86	395	13	300
Niederdorf	1309	1502	375	173	370	6	285
Bösenbrunn	1321	215	380	81	400	17	300
Liebstadt	1331	96	400	106	410	27	310
Weißkeißel	1352	300	395	106	380	9	290
Trossin	1352	97	380	105	395	34	295
Zschaitz-Ottewig	1361	67	385	95	395	34	320
Großschweidnitz	1363	112	375	89	380	7	310
Leubnitz	1367	32	365	106	400	16	300
Sohland a. Rotstein	1369	32	390	90	390	20	290
Quitzdorf am See	1372	222	380	138	400	13	290
Borstendorf	1374	71	390	87	370	5	290
Elstertrebnitz	1379	62	360	89	380	13	300
Zwota	1382	154	400	99	416	4	336
Hähnichen	1397	72	400	95	395	20	305
Dennheritz	1398	602	400	95	380	16	330
Triebel/Vogtl.	1410	84	360	81	330	19	300
Hilbersdorf	1411	1620	390	162	360	4	300
Leuben-Schleinitz	1411	110	380	98	360	54	280
Tirpersdorf	1429	179	300	99	330	9	250
Rammenau	1438	99	390	100	370	7	250
Hartmannsdorf b. Kirchberg	1441	124	380	89	400	9	325
Tauscha	1466	96	365	95	350	13	260
Otterwisch	1476	62	330	105	450	26	350
Mehltheuer	1478	209	350	119	380	12	300
Reinhardtsdorf-Schöna	1481	117	400	106	400	12	300
Großhennersdorf	1489	71	400	81	380	22	290
Zinna	1494	51	375	142	375	18	280
Oybin	1534	113	400	178	440	4	330
Syrau	1548	166	360	132	380	8	300
Limbach	1555	315	350	88	350	9	300
Mühlental	1563	189	370	84	350	18	300
Hormersdorf	1565	352	375	102	375	5	285
Werda	1586	194	380	125	400	4	290
Elsnig	1589	107	350	109	350	33	250

Gemeinde	EW	Gewerbesteuer		Grundsteuer B		Grundsteuer A	
		Ist- aufkommen	Hebesatz	Ist- aufkommen	Hebesatz	Ist- aufkommen	Hebesatz
		Tsd. EUR	Prozent	Tsd. EUR	Prozent	Tsd. EUR	Prozent
Niedercunnersdorf	1593	37	375	88	385	13	290
Guttau	1596	129	370	114	375	12	285
Crosta	1602	63	360	95	400	6	300
Königsfeld	1614	88	380	110	375	47	330
Schönau-Berzdorf a. d. Eigen	1615	57	375	98	385	22	285
Berthelsdorf	1647	160	380	93	385	18	290
Lichtenberg (Landkreis Bautzen)	1655	191	370	107	410	14	275
Hainewalde	1658	57	380	110	400	10	280
Rosenbach	1664	206	360	102	400	25	290
Stadt Wehlen	1674	69	435	154	435	13	345
Rosenthal-Bielatal	1680	100	380	127	390	16	300
Dorfchemnitz	1687	122	390	104	380	21	300
Neukirch	1708	108	375	112	380	20	340
Erlbach-Kirchberg	1719	118	383	125	398	15	293
Steina	1728	51	400	103	370	12	300
Wülknitz	1739	273	380	144	380	23	290
Ralbitz-Rosenthal	1745	158	390	116	398	18	292
Gablenz	1754	61	350	142	400	6	300
Jonsdorf Kurort	1768	97	380	140	400	2	300
Narsdorf	1790	256	400	158	398	37	293
Mühltroff	1794	468	380	176	435	18	345
Erlbach	1803	156	400	112	400	5	280
Grünbach Höhenluftkurort	1806	338	375	166	400	4	300
Remse	1819	946	380	188	390	15	290
Vierkirchen	1837	151	370	144	360	27	275
Deutzen	1853	40	400	224	540	2	300
Neißeau	1869	72	383	130	398	31	295
Horka	1884	12	385	159	385	22	295
Kitzen	1885	167	350	107	330	40	250
Lampertswalde	1897	1176	375	317	365	24	280
Schönfeld	1915	421	375	150	370	22	280
Burgstein	1918	124	375	140	365	32	300
Seelitz	1941	125	360	145	400	46	330
Laußnitz	1948	275	400	221	425	16	350
Falkenau	1951	160	410	174	450	4	300
Großtreben-Zwethau	1988	405	390	217	430	67	340
Pobershau	2014	171	390	135	390	2	270

Gemeinde	EW	Gewerbesteuer		Grundsteuer B		Grundsteuer A	
		Ist-aufkommen	Hebesatz	Ist-aufkommen	Hebesatz	Ist-aufkommen	Hebesatz
		Tsd. EUR	Prozent	Tsd. EUR	Prozent	Tsd. EUR	Prozent
Glaubitz	2016	1909	380	177	390	12	290
Lawalde	2024	325	400	131	400	13	320
Altmittweida	2031	453	400	222	450	22	350
Sayda	2042	745	410	156	375	17	285
Sosa	2045	119	380	112	380	4	400
Wechselburg	2045	269	380	141	400	39	330
Obercunnersdorf	2057	363	385	120	460	15	350
Müglitztal	2062	493	435	198	435	23	345
Spreetal	2070	729	400	440	370	11	300
Bad Brambach	2074	498	420	202	420	11	310
Dohma	2078	172	450	173	450	27	450
Arzberg	2085	-35	380	145	390	71	300
Wiedemar	2094	1214	385	425	365	58	280
Gohrisch	2107	107	400	168	420	16	320
Hohendubrau	2113	374	380	155	395	28	300
Kirnitzschtal	2121	-3	370	143	360	18	290
Obergurig	2128	938	390	214	385	7	290
Gornsdorf	2143	920	400	195	370	2	280
Panschwitz-Kuckau	2143	90	400	141	380	30	286
Rechenberg-Bienenmühle	2147	193	375	196	370	15	270
Löbnitz	2157	703	375	184	390	21	295
Ziegra-Knobelsdorf	2173	226	370	167	400	44	290
Crinitzberg	2201	146	400	161	500	11	330
Sornzig-Ablaß	2207	279	380	213	385	52	290
Heinsdorfergrund	2212	827	360	139	300	14	300
Bahretal	2213	221	380	161	385	28	280
Scheibenberg	2224	242	365	207	350	4	270
Thiendorf	2237	1206	375	280	360	25	260
Mühlau	2240	1028	400	305	530	7	295
Schöntheichen	2253	143	370	134	370	22	300
Mutzschen	2272	371	410	206	505	66	395
Königstein/Sächs. Schw.	2284	739	400	266	400	9	335
Bertsdorf-Hörnitz	2303	75	400	169	420	20	320
Hirschstein	2303	353	380	150	350	46	300
Königswalde	2317	222	375	150	390	8	290
Grünhainichen	2319	492	390	162	370	6	290
Dreiheide	2339	774	360	163	360	19	260

Gemeinde	EW	Gewerbesteuer		Grundsteuer B		Grundsteuer A	
		Ist- aufkommen	Hebesatz	Ist- aufkommen	Hebesatz	Ist- aufkommen	Hebesatz
		Tsd. EUR	Prozent	Tsd. EUR	Prozent	Tsd. EUR	Prozent
Neuensalz	2340	625	385	243	400	17	300
Cavertitz	2372	75	375	177	390	63	290
Ohorn	2377	285	400	179	390	7	300
Neukyhna	2377	355	380	201	380	74	300
Kriebstein	2384	758	385	225	385	33	300
Kirschau	2397	378	390	256	380	6	300
Bernsdorf (Landkreis Zwickau)	2405	734	405	178	385	13	300
Niederfrohna	2414	175	400	155	400	14	330
Seiffen/Erzgeb. Kurort	2415	363	420	277	435	5	345
Oberwiesenthal Kurort	2461	578	380	474	430	7	340
Oßling	2465	351	400	135	350	15	270
Bockau	2467	338	350	161	430	5	400
Hochkirch	2475	201	385	168	390	44	295
Neschwitz	2485	233	380	183	375	33	285
Espenhain	2498	986	400	372	410	33	350
Beilrode	2500	539	390	196	400	31	300
Taura	2502	146	380	199	440	12	270
Naundorf	2522	235	380	174	380	62	285
Mochau	2542	981	420	288	420	76	350
Schönwölkau	2546	139	375	200	395	58	290
Schöpstal	2550	152	375	191	385	34	285
Ostritz	2552	131	430	195	420	20	330
Struppen	2560	211	390	204	420	26	330
Schlettau	2565	390	390	205	390	12	290
Bärenstein	2571	593	375	244	390	2	290
Kodersdorf	2571	297	390	246	390	33	300
Schwepnitz	2614	215	375	272	370	16	300
Bockelwitz	2633	210	383	214	398	86	293
Waldhufen	2636	207	375	227	390	31	290
Großhartmannsdorf	2638	103	370	192	410	19	270
Weißborn/Erzgeb.	2652	1605	350	296	330	16	250
Ketzerbachtal	2686	1870	370	249	350	70	270
Pöhl	2697	91	365	234	350	17	270
Langenweißbach	2697	299	385	180	385	13	290
Schleife	2697	894	380	222	370	13	285
Auerbach (Erzgeb.)	2710	370	400	221	435	7	345
Oppach	2732	314	370	180	370	4	280
Dommitzsch	2735	393	400	260	420	25	320

Gemeinde	EW	Gewerbesteuer		Grundsteuer B		Grundsteuer A	
		Ist- aufkommen	Hebesatz	Ist- aufkommen	Hebesatz	Ist- aufkommen	Hebesatz
		Tsd. EUR	Prozent	Tsd. EUR	Prozent	Tsd. EUR	Prozent
Mulda/Sa.	2752	415	370	207	390	25	285
Rietschen	2767	533	370	210	370	20	300
Kubschütz	2780	172	380	197	370	45	280
Pfaffroda	2805	431	380	187	400	27	280
Hohburg	2810	244	430	212	400	44	300
Mylau	2818	942	380	270	380	3	300
Niederwürschnitz	2832	43	400	300	390	5	290
Burkau	2834	756	380	189	380	38	300
Kohren-Sahlis	2834	411	380	213	400	56	320
Ellefeld	2836	478	370	224	350	2	270
Bad Schandau	2844	523	400	349	400	6	300
Königshain-Wiederau	2846	137	375	193	370	42	300
Steinberg	2854	1159	375	289	350	6	260
Zöblitz	2855	148	380	184	370	9	275
Großpostwitz/O.L.	2856	3101	400	258	400	14	305
Schirgiswalde	2865	288	400	192	410	4	310
Demitz-Thumitz	2878	188	380	186	370	17	270
Käbschütztal	2879	352	380	180	365	89	280
Lichtenberg/Erzgeb.	2891	436	380	220	400	26	300
Elstra	2903	517	390	234	400	33	300
Röderaue	2951	213	380	208	380	21	330
Höckendorf	2997	185	370	207	395	30	290
Großolbersdorf	3000	279	380	214	395	14	290
Neuhausen/Erzgeb.	3003	291	370	233	395	16	290
Jöhstadt	3010	448	360	225	390	13	300
Großweitzschen	3048	305	390	268	385	75	290
Jesewitz	3070	502	375	238	365	62	295
Reinsberg	3077	221	380	260	365	55	280
Zschepplin	3079	268	350	234	380	54	250
Frauenstein	3082	532	380	268	405	44	320
Bretinig-Hauswalde	3086	1004	400	282	400	16	315
Elterlein	3092	344	380	313	380	17	300
Neumark	3097	548	390	377	458	16	353
Geising	3127	273	375	295	450	36	365
Steinigtwolmsdorf	3138	114	400	181	400	9	250
Thümmlitzwalde	3158	211	400	289	400	73	300
Lohmen	3179	230	370	184	360	18	275
Schmölln-Putzkau	3204	189	370	200	360	19	290

Gemeinde	EW	Gewerbesteuer		Grundsteuer B		Grundsteuer A	
		Ist- aufkommen	Hebesatz	Ist- aufkommen	Hebesatz	Ist- aufkommen	Hebesatz
		Tsd. EUR	Prozent	Tsd. EUR	Prozent	Tsd. EUR	Prozent
Großharthau	3224	183	370	184	360	28	275
Liebschützberg	3234	505	375	251	370	92	280
Zschadraß	3247	201	375	213	390	56	300
Göda	3276	454	390	262	400	64	300
Stauchitz	3353	74	380	247	390	64	350
Claußnitz	3359	480	380	248	390	21	250
Weißenberg	3375	534	415	270	425	66	310
Priestewitz	3381	746	380	265	390	75	290
Radibor	3383	596	380	268	430	43	285
Belgershain	3388	405	385	265	390	27	316
St. Egidien	3394	961	390	410	380	17	270
Großbothen	3396	317	400	342	450	37	315
Weischlitz	3398	993	375	329	365	19	280
Schöneck/Vogtl.	3435	1521	380	349	430	14	300
Erlau	3448	281	380	232	330	55	300
Muldenhammer	3462	493	375	284	385	8	290
Herrnhut	3474	727	380	219	380	23	290
Malschwitz	3514	482	400	250	415	56	300
Hohnstein	3519	156	430	279	420	45	305
Diera-Zehren	3541	211	375	237	375	58	285
Thermalbad Wiesenbad	3543	275	375	294	375	15	290
Schildau Gneisenaustadt	3554	454	380	272	400	44	290
Oberschöna	3567	279	390	236	385	41	280
Mildenau	3585	196	390	244	385	20	300
Stützensgrün	3616	595	380	317	410	7	280
Neusalza-Spremberg	3624	777	375	251	370	13	280
Pausa/Vogtl.	3634	1295	370	329	440	24	295
Parthenstein	3657	497	390	338	360	37	300
Krauschwitz	3660	545	380	343	390	9	290
Thallwitz	3671	706	370	303	400	74	350
Leubsdorf	3686	427	380	257	380	24	290
Rossau	3704	412	375	451	430	57	330
Großrückerswalde	3714	429	390	230	370	16	290
Falkenhain	3727	835	380	309	420	73	295
Bad Elster	3744	679	380	576	440	5	350
Bernstadt a. d. Eigen	3766	397	375	274	375	57	285
Elsterheide	3769	1446	325	458	400	25	300
Königswartha	3780	841	400	285	380	25	300

Gemeinde	EW	Gewerbesteuer		Grundsteuer B		Grundsteuer A	
		Ist- aufkommen	Hebesatz	Ist- aufkommen	Hebesatz	Ist- aufkommen	Hebesatz
		Tsd. EUR	Prozent	Tsd. EUR	Prozent	Tsd. EUR	Prozent
Langenbernsdorf	3813	393	375	248	370	33	280
Hohndorf	3821	179	400	249	420	3	280
Bad Muskau	3828	202	400	396	450	4	300
Krostitz	3840	1056	380	417	390	85	310
Geyer	3848	464	420	383	435	3	345
Nerchau	3860	493	400	310	420	56	290
Wildenfels	3871	389	390	240	360	17	320
Rötha	3881	932	400	320	420	17	350
Gornau/Erzgeb.	3893	526	375	281	380	15	280
Mittelherwigsdorf	3899	492	400	315	400	52	300
Leutersdorf	3902	492	375	249	365	13	280
Strehla	3966	367	360	334	400	37	300
Reichenbach/O.L.	3976	233	400	334	400	42	320
Pockau	3990	395	380	300	400	15	290
Ostrau	4010	863	380	396	390	109	330
Amtsberg	4012	198	400	306	440	19	340
Niederau	4018	626	350	302	330	35	250
Regis-Breitungen	4056	513	370	351	430	13	300
Trebsen/Mulde	4091	1720	410	338	410	41	310
Wolkenstein	4094	574	380	331	400	18	260
Pretzschendorf	4132	514	365	291	350	40	270
Laußig	4134	430	370	371	365	46	255
Netzschkau	4152	1065	390	383	400	7	360
Markersdorf	4156	548	390	411	410	73	305
Seifhennersdorf	4182	280	400	400	420	17	320
Neukirchen/Pleiße	4217	689	400	386	410	17	290
Gersdorf	4247	418	380	257	380	7	300
Haselbachtal	4259	246	400	268	390	30	300
Crottendorf	4272	854	350	378	390	10	250
Doberschütz	4300	633	375	357	380	45	290
Triebischtal	4305	775	370	340	370	63	270
Mügeln	4352	420	375	336	380	43	300
Waldenburg	4375	485	400	331	390	25	300
Wachau	4385	3151	320	368	360	40	280
Dürröhrsdorf- Dittersbach	4415	595	410	354	410	48	300
Königsbrück	4416	707	375	449	450	12	300
Doberschau-Gaußig	4417	540	360	330	360	41	300
Großdubrau	4417	446	380	340	380	32	285

Gemeinde	EW	Gewerbesteuer		Grundsteuer B		Grundsteuer A	
		Ist- aufkommen	Hebesatz	Ist- aufkommen	Hebesatz	Ist- aufkommen	Hebesatz
		Tsd. EUR	Prozent	Tsd. EUR	Prozent	Tsd. EUR	Prozent
Kreischa	4418	955	383	610	398	37	293
Bernsbach	4446	480	380	351	385	3	290
Lengefeld	4450	1675	380	359	395	22	290
Gelenau/Erzgeb.	4453	488	365	340	350	8	270
Rabenau	4457	970	380	357	385	21	290
Hartmannsdorf (Mittel- sachsen)	4527	4427	340	657	450	7	350
Bobritzsch	4530	983	390	351	390	48	300
Eppendorf	4538	510	370	297	350	26	270
Schmiedeberg	4557	645	380	381	380	20	285
Eibau	4583	310	370	273	370	14	280
Pegau	4598	496	380	422	390	28	330
Geringswalde	4604	842	385	489	500	51	450
Elsterberg	4627	456	365	336	350	13	260
Dahlen	4642	439	380	399	400	63	300
Arnsdorf	4670	954	410	431	420	31	320
Ebersbach (Meißen)	4676	526	370	388	375	89	300
Johanngeorgenstadt	4681	408	380	470	460	5	350
Lauter/Sa.	4769	840	380	332	375	4	280
Belgern	4784	325	370	421	380	62	300
Lunzenau	4786	341	380	402	460	33	330
Colditz	4797	1454	375	536	490	24	400
Hartenstein	4889	1189	390	360	400	21	300
Augustusburg	4902	412	400	359	360	11	265
Schönheide	4998	767	380	419	380	4	250
Rackwitz	5018	663	375	526	370	59	320
Ehrenfriedersdorf	5035	1052	380	472	390	4	300
Niederwiesa	5057	895	360	490	450	12	300
Bennewitz	5106	546	350	450	400	52	400
Boxberg/O.L.	5118	9462	340	622	315	44	290
Cunewalde	5127	871	370	350	370	13	270
Bad Schlema	5148	1015	380	542	420	5	335
Rothenburg/O.L.	5214	1130	395	462	395	31	305
Neukirch/Lausitz	5236	212	408	474	448	11	299
Striegistal	5266	240	375	371	390	100	320
Mockrehna	5293	1121	360	385	360	71	275
Adorf/Vogtl.	5323	1244	400	511	440	11	300
Callenberg	5377	723	375	350	395	38	280
Halsbrücke	5392	3001	380	469	377	44	300

Gemeinde	EW	Gewerbesteuer		Grundsteuer B		Grundsteuer A	
		Ist- aufkommen	Hebesatz	Ist- aufkommen	Hebesatz	Ist- aufkommen	Hebesatz
		Tsd. EUR	Prozent	Tsd. EUR	Prozent	Tsd. EUR	Prozent
Fraureuth	5411	1558	380	443	380	22	300
Lommatzsch	5429	1093	400	495	450	161	370
Großpösna	5430	2763	380	536	360	29	275
Tharandt	5434	418	380	425	395	28	275
Olbersdorf	5515	307	420	498	440	7	320
Oderwitz	5520	463	380	376	380	37	300
Wilthen	5523	460	400	403	380	8	280
Thum	5528	496	400	461	400	9	300
Zschorlau	5549	526	400	399	420	6	290
Wermsdorf	5555	667	375	402	375	86	300
Kitzscher	5583	484	380	457	410	36	320
Raschau-Markersbach	5587	2344	380	396	370	13	300
Altenberg	5596	757	380	663	375	20	300
Neukieritzsch	5639	8049	360	729	350	27	270
Jahnsdorf/Erzgeb.	5683	715	370	487	400	21	300
Drebach	5703	651	375	443	375	20	285
Lohsa	5744	707	380	471	405	37	300
Geithain	5770	647	390	531	380	58	350
Stolpen	5793	1133	390	393	370	63	290
Bad Gottleuba- Berggießhübel	5809	697	430	560	445	57	355
Neugersdorf	5854	3115	380	570	450	2	340
Breitenbrunn/Erzgeb.	5935	610	370	440	380	9	280
Großschirma	5943	893	380	612	385	48	280
Wittichenau	5943	1343	370	554	420	54	335
Bernsdorf (Bautzen)	5957	2029	370	570	360	9	280
Großschönau	6072	670	390	505	400	16	300
Eibenstock	6091	731	380	502	380	17	400
Nünchritz	6115	9591	350	575	400	29	300
Dohna	6145	2320	390	456	340	23	250
Zeithain	6157	1512	380	661	420	47	340
Klipphausen	6174	5162	345	575	350	84	270
Rochlitz	6216	853	380	566	400	25	300
Grünhain-Beierfeld	6253	1441	390	560	400	7	280
Oberlungwitz	6324	1811	375	541	365	13	280
Burkhardtsdorf	6424	511	380	488	385	12	290
Leisnig	6457	2318	380	704	450	44	300
Markneukirchen	6581	1683	420	565	390	16	350
Machern	6648	4028	400	962	540	54	405

Gemeinde	EW	Gewerbesteuer		Grundsteuer B		Grundsteuer A	
		Ist- aufkommen	Hebesatz	Ist- aufkommen	Hebesatz	Ist- aufkommen	Hebesatz
		Tsd. EUR	Prozent	Tsd. EUR	Prozent	Tsd. EUR	Prozent
Lichtentanne	6762	835	400	448	380	24	300
Großröhrsdorf	6826	1653	390	626	385	20	280
Böhlen	6858	1076	380	569	380	27	320
Roßwein	6923	1046	370	541	360	38	275
Rodewisch	6971	1509	400	642	400	14	305
Neukirchen/Erzgeb.	6982	1200	350	565	380	15	300
Thalheim/Erzgeb.	6983	973	400	521	390	4	290
Sehmatal	7048	729	380	548	380	16	300
Lugau/Erzgeb.	7071	1165	390	535	410	4	300
Gröditz	7105	5859	390	564	350	4	300
Glashütte	7139	1861	405	593	405	61	310
Nossen	7162	2524	350	608	370	56	280
Sohland a. d. Spree	7208	1020	370	549	380	21	270
Oederan	7566	2476	390	708	430	51	300
Lengsfeld	7567	1451	375	621	375	31	375
Lichtenau	7650	3970	330	809	410	51	270
Radeburg	7650	2285	375	699	370	43	300
Pulsnitz	7744	1928	375	703	380	21	280
Hartha	7770	803	400	792	440	71	300
Ebersbach/Sa.	7963	1131	420	619	420	9	320
Groitzsch	8059	502	380	591	360	66	270
Reinsdorf	8161	1068	400	674	450	19	300
Borsdorf	8185	1141	400	670	330	17	300
Bad Dübén	8237	1490	395	838	395	29	300
Moritzburg	8262	1274	390	719	390	22	300
Klingenthal	8268	1913	375	780	440	5	330
Waldheim	8427	4354	380	665	350	22	250
Sebnitz	8439	834	420	872	440	19	360
Bad Lausick	8486	1056	375	704	400	88	350
Treuen	8513	5881	375	912	400	28	315
Naunhof	8531	1262	385	718	370	35	315
Falkenstein/Vogtl.	8700	1858	390	854	410	14	300
Zwenkau	8749	1876	370	903	385	42	300
Kirchberg	8800	696	400	610	390	24	320
Hainichen	8876	1433	375	929	440	61	310
Lauta	9341	2266	385	773	390	8	360
Lößnitz	9397	1423	380	671	370	12	270
Brandis	9587	3345	380	851	380	19	300

Gemeinde	EW	Gewerbesteuer		Grundsteuer B		Grundsteuer A	
		Ist-aufkommen	Hebesatz	Ist-aufkommen	Hebesatz	Ist-aufkommen	Hebesatz
		Tsd. EUR	Prozent	Tsd. EUR	Prozent	Tsd. EUR	Prozent
Penig	9640	1663	380	1113	460	77	300
Flöha	9753	1285	400	762	400	8	280
Ottendorf-Okrilla	9866	4237	385	1124	400	19	295
Olbernhau	9936	4073	395	894	395	15	280
Niesky	10051	2552	390	1060	420	20	335
Weinböhlen	10262	662	375	776	380	10	250
Dippoldiswalde	10291	1554	390	942	395	46	295
Zschopau	10317	1389	380	782	390	13	280
Brand-Erbisdorf	10544	3100	375	992	385	37	345
Bannewitz	10703	1749	370	787	380	27	270
Frohburg	10859	1266	395	815	395	155	340
Wilkau-Haßlau	10953	2022	410	885	385	7	300
Zwönitz	11193	2268	390	743	380	24	280
Oelsnitz/Vogtl.	11323	3613	380	1204	400	28	295
Burgstädt	11491	2484	400	1313	530	27	300
Stollberg/Erzgeb.	11734	8636	375	1196	450	21	360
Oelsnitz/Erzgeb.	11897	2240	390	892	380	15	285
Mülsen	11978	1328	390	857	395	46	300
Bischofswerda	12130	1644	410	1066	410	57	390
Lichtenstein/Sa.	12706	2780	390	1023	380	9	270
Marienberg	13225	2085	390	1147	390	27	270
Wilsdruff	13746	5611	380	1426	395	125	295
Neustadt i. Sa. (SOE)	13758	3594	400	1243	400	62	300
Taucha	14352	3194	395	1461	390	41	300
Markranstädt	14981	5269	375	1359	370	94	280
Oschatz	15266	3842	375	1641	420	71	300
Schneeberg	15418	1117	405	1186	405	11	295
Mittweida	15536	3495	390	1480	420	47	300
Frankenberg/Sa.	15702	1839	400	1655	490	60	300
Hohenstein-Ernstthal	15777	2976	380	1619	450	14	300
Meerane	16115	7656	340	1589	400	20	340
Löbau	16283	2960	400	1473	390	93	290
Heidenau	16431	7437	400	1450	400	6	295
Eilenburg	16594	5643	400	1609	400	38	300
Wurzen	16886	5250	400	1560	400	85	300
Kamenz	16990	5842	375	1461	380	33	300
Aue	17447	7590	390	1498	370	6	280
Schkeuditz	17464	7758	380	3207	390	63	300

Gemeinde	EW	Gewerbesteuer		Grundsteuer B		Grundsteuer A	
		Ist- aufkommen	Hebesatz	Ist- aufkommen	Hebesatz	Ist- aufkommen	Hebesatz
		Tsd. EUR	Prozent	Tsd. EUR	Prozent	Tsd. EUR	Prozent
Radeberg	18320	5026	380	1849	375	22	290
Schwarzenberg/Erzgeb.	18544	1784	370	1524	370	15	300
Grimma	18711	5223	400	1839	400	83	300
Weißwasser/O.L.	19055	7263	395	1649	385	8	300
Großenhain	19509	3908	397	1818	402	105	288
Torgau	19688	4038	400	1778	360	55	250
Auerbach/Vogtl.	20039	2654	380	1776	400	14	290
Reichenbach im Vogt- land	20146	2752	360	1686	400	15	250
Döbeln	20242	5988	380	1968	390	37	270
Borna	20680	4599	400	1786	390	40	300
Crimmitschau	20901	3716	380	1647	390	72	350
Coswig	21297	4499	400	1872	410	18	300
Annaberg-Buchholz	21831	4974	390	2027	400	14	300
Werdau	22616	2366	375	2073	440	40	300
Markkleeberg	24338	7869	420	2285	380	5	290
Glauchau	24442	4581	385	2567	490	38	305
Limbach-Oberfrohna	25348	5073	390	2418	440	47	300
Delitzsch	26344	5075	380	2641	450	77	300
Meißen	27545	4690	400	2434	400	29	300
Zittau	28212	6215	418	2731	440	61	318
Radebeul	33708	8635	400	3218	400	17	300
Riesa	34013	8095	380	3149	420	70	300
Hoyerswerda	37379	4911	415	3582	450	27	352
Pirna	38705	11377	400	3206	400	39	350
Freital	39275	8439	380	2982	380	24	280
Bautzen	40573	21531	400	3532	380	71	300
Freiberg	41342	42348	390	3606	370	24	250
Görlitz	55596	9824	450	6761	500	52	360
Plauen	66098	15120	410	6878	410	53	300
Zwickau	93750	32387	450	10222	450	58	300
Chemnitz	243248	87111	450	29524	475	138	300
Leipzig	522883	174285	460	67341	500	239	350
Dresden	523058	218523	450	76786	635	175	280
Lkr. Nordsachsen	206223	43967	384	20794	394	1902	292
Vogtlandkreis	244402	54926	387	23023	401	624	303
Lkr. Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	252308	55537	392	21575	395	1160	304

Gemeinde	EW	Gewerbesteuer		Grundsteuer B		Grundsteuer A	
		Ist- aufkommen	Hebesatz	Ist- aufkommen	Hebesatz	Ist- aufkommen	Hebesatz
		Tsd. EUR	Prozent	Tsd. EUR	Prozent	Tsd. EUR	Prozent
Lkr. Meißen	253069	71228	377	22443	393	1553	295
Lkr. Leipzig	267410	67633	389	24337	394	1883	316
Lkr. Görlitz	276924	57234	392	25535	423	1269	300
Lkr. Bautzen	321511	78102	386	27762	395	1492	299
Lkr. Mittelsachsen	328342	106888	382	30276	409	2272	302
Lkr. Zwickau	341932	79794	405	31506	426	770	303
Erzgebirgskreis	368167	70184	383	30255	392	717	294
RD Leipzig	996516	285885	428	112472	451	4023	306
RD Chemnitz	1526091	398904	401	144584	419	4521	301
RD Dresden	1626870	480625	413	174102	479	5650	299
Freistaat Sachsen	4149477	1165413	412	431158	450	14193	301

Ansprechpartner

Rechtsanwalt Dr. Andreas Paulick, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Vereinigung der Sächsischen Wirtschaft, Washingtonstraße 16/16 A, 01139 Dresden

Thomas Moldenhauer, Mitglied der Geschäftsleitung
Vereinigung der Sächsischen Wirtschaft, Washingtonstraße 16/16 A, 01139 Dresden

Rechtsanwalt Thorsten Ried
Bund der Selbständigen/Deutscher Gewerbeverband Landesverband Sachsen e.V.,
Dr.-Külz-Ring 15, 01067 Dresden

Fassung vom 15.11.11